

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 25

DER GEMEINDE KELLENHUSEN

**FÜR DAS GEBIET SÜDWESTLICH DER KIRSCHENALLEE,
NORDWESTLICH DES LANDESSCHUTZDEICHES,
ZWISCHEN CAMPINGPLATZ UND KLOSTERSEENIEDERUNG
„WOHNMOBILPARK“**

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	5
3	Begründung der Planinhalte	5
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	5
3.3	Auswirkungen der Planung	6
3.4	Inhalt des Bebauungsplanes	7
3.5	Verkehr	8
3.6	Grünplanung	8
4	Immissionen / Emissionen	10
5	Ver- und Entsorgung	11
5.1	Stromversorgung	11
5.2	Wasserver- / und -entsorgung	11
5.3	Müllentsorgung	11
5.4	Löschwasserversorgung	11
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	12
6.1	Einleitung	12
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	18
6.3	Zusätzliche Angaben	35
7	Hinweise	37
7.1	Bodenschutz	37
7.2	Hochwasser- und Küstenschutz	38
7.3	Schifffahrt	41
7.4	Freileitung	42
7.5	Gewässer	42
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	42
9	Kosten	42
10	Billigung der Begründung	43

ANLAGEN

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan 25 mit Bestands- und Entwurfsplan, Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Dezember 2017, überarbeitet Mai 2018

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Kellenhusen für das Gebiet südwestlich der Kirschenallee, nordwestlich des Landesschutzdeiches, zwischen Campingplatz und Klosterseeniederung „Wohnmobilpark“

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Die Gemeinde Kellenhusen hat sich bereits mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2011 mit Erweiterungsmöglichkeiten für den einzigen Campingplatz im Gemeindegebiet befasst und westlich an den vorhandenen Platz anschließend eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz dargestellt. Das Sondergebiet Campingplatz wurde darüber hinaus in südöstlicher Richtung bis zum Deichweg erweitert. Inzwischen haben sich die Vorstellungen des Betreibers des Campingplatzes konkretisiert, so dass die Gemeinde nunmehr die verbindliche Bauleitplanung voranbringen möchte. Die Gemeinde Kellenhusen hat am 25.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 beschlossen.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Wohnmobilplatzes für 60 Reisemobile zwischen vorhandenem Campingplatz und Deichweg. Auf der Zeltwiese sollen die Möglichkeiten für das Aufstellen von 80 Zelten sowie ein Sanitärgebäude geschaffen werden. Bei der Planung zu beachten sind die bedeutsamen Biotopstrukturen in der Nachbarschaft des Campingplatzes.

1.2 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan 2010 zeigt die Gemeinde in einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung.

Nach dem Regionalplan 2004, Planungsraum II (alt) wird das Plangebiet als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung eingestuft. Danach sind hier vorrangig Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Zelt- und Campingplätze sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. In der Umgebung gibt es einen Erholungswald und eine Naturschutzstation sowie einen küstenbegleitenden Fernwanderweg unmittelbar südlich des Plangebietes. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier: Schwerpunktbereich) sowie einem Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Landschafts-

schutzgebietes erfüllt. Westlich angrenzend ist ein gesetzlich geschütztes Biotop verzeichnet, welches gleichzeitig als Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt, dargestellt ist. Im Süden berührt das Plangebiet das entlang der Küste verlaufende Geotop „Strandwall Kellenhusen – Lenster Strand“.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Kellenhusen (2006) stellt den nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches als Grünlandfläche dar, die als Eignungsfläche für den Biotopverbund eingestuft wird. Dabei wird auf Nutzungskonflikte hingewiesen, die sich aus einer mittel- bis langfristig zu erwartenden baulichen Nutzung der Fläche ergeben. Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes ist als Staudenflur und sonstige Sukzessionsfläche dargestellt und im Zusammenhang mit dem vorgelagerten Küstenabschnitt als naturbelassener bzw. naturnaher Lebensraum sowie als Biotop bewertet. Aufgrund einer veränderten Bestandssituation und des aktuellen Naturschutzrechtes war der Schutzstatus dieser Fläche im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum B-Plan Nr 25 neu zu bewerten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kellenhusen stellt grundsätzlich Sondergebiet Camping und Grünfläche Zeltwiese dar. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, auch wenn die Flächenabgrenzungen nicht exakt übereinstimmen. Hier wesentlich ist die naturschutzfachlich bedeutsame südwestlich angrenzende Fläche, die im Flächennutzungsplan derzeit als Biotopverdachtsfläche dargestellt ist. Der Schutz dieser Fläche entsprechend ihrer tatsächlichen Ausdehnung und Wertigkeit wird bei der Planung beachtet.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329), welches deckungsgleich ist mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491).

Für eine Teilfläche des Plangebietes am Wendeplatz der Kirschenallee gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18. Diese sehen dort eine Grünfläche vor. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope (Röhricht).

Das Plangebiet liegt tlw. innerhalb des Gewässerschutzstreifens nach § 35 LNatSchG und innerhalb der Bauverbote des § 80 LWG.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage Kellenhusen westlich der Kirschenallee nordwestlich des Landesschutzdeiches angrenzend an den Campingplatz „Campingparadies Kellenhusen“. Der östliche Teil des Plangebietes erstreckt sich zwischen dem bestehenden Campingplatz und dem Deichweg. Es handelt sich um eine Ruderalfläche mit lückiger Vegetationsdecke. Lediglich ein kleiner Teil im Norden ist als Schotterrasen befestigt und als Nebenfläche des Campingplatzes genutzt. Ein Großteil der Fläche wird von der Gemeinde bislang als Lagerfläche für Boden und Schnittgut verwendet. Bei dem westlichen Teil des Plangebiets handelt es sich um eine Grünlandfläche, welche derzeit von Schafen beweidet wird. Im Gebiet verlaufen einige Gewässer. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des hochwassergefährdeten Bereichs. Im Umfeld des Plangebietes finden sich Biotopstrukturen (Röhricht), welche zum Teil gesetzlich geschützt sind. Südöstlich des Plangebietes liegt hinter dem Deichweg der Landesschutzdeich. Westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich und östlich befindet sich der vorhandene Campingplatz.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 0,76 ha	39 %
Wasserfläche:	ca. 0,08 ha	4 %
Grünfläche:	ca. 1,13 ha	57 %
Gesamt:	ca. 1,97 ha	100 %

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Alternativen zur Planung drängen sich nicht auf, da der an dieser Stelle vorhandene Campingplatz erweitert werden soll. Die nun verbindlich überplanten Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits entsprechend als Sondergebiet bzw. Grünfläche Zeltplatz dargestellt.

3.3 Auswirkungen der Planung

3.3.1 Tourismus

Die Planung entspricht den landesplanerischen Zielsetzungen der Tourismusförderung. Im Landesentwicklungsplan wird ausgeführt, dass Erweiterungen und Umstrukturierungen auf Campingplätzen zur Stärkung der Tourismusfunktion insbesondere an der Küste beitragen sollen. Die angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen werden hier nicht abschließend aufgezählt, besonders genannt werden aber hinreichend große und eingegründete Standplätze, der Ausbau der Sanitäreinrichtungen sowie die Ergänzung von Versorgungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten. Der Empfehlung, ausreichend Standplätze für den Reisemobiltourismus bereitzuhalten, wird durch die Planungen nachgekommen.

Die geplanten Maßnahmen fügen sich auch gut in die neue Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein ein. Unter dem Motto „30-30-3“ soll die Anzahl der gewerblichen Übernachtungen und ein Zuwachs beim touristischen Bruttoumsatz von jeweils 30 % erreicht werden. Dies lässt sich nur umsetzen, wenn auch im Campingsegment in qualitative Angebotsverbesserungen investiert wird und entsprechende Angebotskapazitäten geschaffen werden.

3.3.2 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Zur Bewertung der Auswirkungen wurde durch das Büro Franke`s Landschaften und Objekt, Kiel, Dezember 2017, überarbeitet Mai 2018 ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zusammenfassend zu folgender Einschätzung:

„Das Plangebiet liegt südwestlich des bestehenden Campingplatzes angrenzend an den Küstenschutzdeich und umfasst eine Grünlandfläche sowie eine als Lagerplatz genutzte Ruderalfläche. Die Bodenverhältnisse variieren von Aufschüttungsböden über Mineralböden zu Moorböden.

Im Rahmen der geplanten Nutzung entstehen in geringem Umfang Flächenversiegelungen und in größeren Teilbereichen wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, welche unter Berücksichtigung der betroffenen Bodenverhältnisse auszugleichen sind. Zusätzlich besteht eine Kompensationspflicht für entfallende Vegetationsstrukturen wie Ruderalfluren und Gehölzaufwuchs. Die entfallenden Gehölze werden vollumfänglich durch Neuanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches ersetzt. Der erforderliche Flächenausgleich erfolgt extern im Rahmen einer Ökokontoregelung, in der Gemeinde Göhl.

Der durch das Vorhaben zu erwartende Eingriff in das Landschaftsbild wird durch den Erhalt und die ergänzende Neuanlage von Gehölzstreifen, welche das Gelände nach Südwesten und Südosten zur offenen Landschaft abschirmen, in seiner Erheblichkeit minimiert.“

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Solaranlagen sind zulässig.

3.3.3 Regionaler Grünzug

Nach dem Regionalplan 2004, Planungsraum II (alt) liegt das Plangebiet wie auch der schon vorhandene Campingplatz am Rande eines regionalen Grünzuges. Die Festlegung als regionale Grünzüge soll als regionalplanerisches Instrument der Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der touristisch geprägten Räume dienen. Dabei ist die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage nicht flächenscharf zu sehen. Gleichzeitig wird das Plangebiet als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung eingestuft. Danach sind hier vorrangig Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Zelt- und Campingplätze sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kellenhusen stellt die Vorhabenfläche bereits als Sondergebiet Camping und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltwiese dar.

Die Gemeinde Kellenhusen hält die Erweiterung des Campingplatzes um Reisemobile im Regionalen Grünzug für vertretbar. Bei einer Festschreibung des Bestands wäre der Campingplatz in Zukunft im Wettbewerb mit den anderen Campingplätzen in der Region erheblich im Nachteil, da ein verbessertes Angebot an Reisemobilplätzen nicht realisierbar wäre.

Zur Eingrünung des Vorhabens bleiben die vorhandenen Gehölzstrukturen an der südöstlichen und südlichen Vorhabengrenze erhalten und werden parallel zum Landesschutzdeich und zum westlich angrenzenden Biotop hin ergänzt. Weitere zweireihige Gehölzpflanzungen gewährleisten die Einbindung der Zeltwiese in die offene Landschaft.

3.4 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Reisemobilplatz als Sondergebiet der Zweckbestimmung „Camping-/Wohnmobilplatz“ nach § 10 BauNVO festgesetzt. Die dort zulässigen Nutzungen und insbesondere die Anzahl der Standplätze für Reisemobile sind detailliert festgesetzt.

Zulässig sind:

1. *max. 60 Standplätze ausschließlich für motorisierte Wohnfahrzeuge (Reisemobile)*
2. *Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb des Campingplatzes erforderlich sind*
3. *Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung*
4. *Anlagen für die Platzverwaltung*

Als Nebenanlagen sind nur zulässig:

- *Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO*
- *Grillplätze bis max. 75 m²*
- *Überdachte Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll*

Auf der Grünfläche der Zweckbestimmung Zeltplatz dürfen ausschließlich in der Campingsaison vom 01.04. bis einschließlich 30.09. jeden Jahres max. 80 Zelte aufgestellt werden. Befestigungen für Standplätze sind nicht zulässig. Des Weiteren wird ein Baufenster für ein Sanitärgebäude mit einer maximalen Grundfläche von 200 m² und einer Firsthöhe von 6 m festgesetzt.

Bodenauffüllungen und -befestigungen im Bereich der festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz und Saumstreifen sind unzulässig. Im Bereich des Sondergebietes „Camping/Wohnmobilplatz“ sind Bodenauffüllungen ausschließlich in dem zur Herstellung der Tragfähigkeit der Wege- und Stellplatzflächen erforderlichen Umfang zulässig.

Die Wege- und Stellplatzflächen sind als wassergebundene Flächenbefestigungen herzustellen – ausgenommen ist die Zufahrt von der Kirschenallee einschl. der Servicestation, für die auf einer Länge von 60 m eine Vollversiegelung zulässig ist.

3.5 Verkehr

Die Erschließung der im Westen des vorhandenen Campingplatzes geplanten Zeltwiese erfolgt über den vorhandenen Campingplatz. Der geplante Wohnmobilplatz zwischen Campingplatz und Landesschutzdeich soll von der Wendeanlage der Kirschenallee erschlossen werden.

Die Gemeinde Kellenhusen ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.6 Grünplanung

Die Planung wird durch ein Fachbüro landschaftspflegerisch begleitet (Franke`s Landschaften und Objekte, Kiel) und es wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag ausgearbeitet (Dezember 2017, überarbeitet Mai 2018). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die

ausführlichen Darlegungen im Umweltbericht (Ziffer 6 der Begründung) verwiesen. Die Grünstrukturen (lineare Gehölstrukturen, Grünlandfläche) im Plangebiet werden weitmöglich erhalten und durch weitere Anpflanzungen ergänzt. Gewässer werden durch Gewässersaumstreifen entlang der vorhandenen Gräben geschützt. In die Grünlandfläche integriert wird ein Sanitärgebäude, das ausschließlich den Campingplatznutzern dient.

Entsprechend den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Sie ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (Franke`s Landschaften und Objekte, Kiel 2017) und wird im Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) ausführlich dargestellt. Weitere Details können dem Fachbeitrag entnommen werden.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, welcher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erfordert. Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Es wurde ein Ausgleichsbedarf von 8.800 m² für Eingriffe in das Schutzgut Boden und für die entfallenden Ruderalfluren sowie 800 m² für entfallende Gehölze ermittelt.

Innerhalb des Plangebietes kann der Ausgleich für die entfallenden Gehölze sowie der Eingriff in das Landschaftsbild durch Gehölzneupflanzungen auf 1.000 m² entlang der westlichen und südöstlichen Geltungsbereichsgrenze sowie die Anpflanzung von 5 Laubbäumen innerhalb des Plangebietes erbracht werden.

Der erforderliche Flächenausgleich für die Eingriffe in den Boden und die entfallenden Ruderalflächen erfolgt extern durch den Ankauf von insgesamt 8.800 Ökopunkten (entsprechend 8.800 m² Ausgleichserfordernis).

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Grundsätzlich sollte § 27a LNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 15. März bis 30. September unterlassen werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz wurden mehrere Gutachten erstellt:

- „Brutvogelerfassung und artenschutzrechtlichen Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG“ ,GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee, Juli 2017
- „Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG, Änderung B-Plan Nr. 25 Gemeinde Kellenhusen, GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee, Mai 2018
- „Kurzgutachten zum potentiellen Vorkommen der Schlanken Windelschnecke *Vertigo angustior* auf einer geplanten Wohnmobil-Stellfläche am südöstlichen Rand von Kellenhusen“, Dr. Vollrath Wiese „Haus der Natur – Cismar“, Cismar, Mai 2018

Die Gutachten kommen zusammenfassend zu der Einschätzung, dass bei Berücksichtigung von Bauzeitenvorgaben und der Kompensation der Lebensraumverluste für die Gehölzbrüter durch Neuanpflanzungen eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen ist.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Büro Franke`s Landschaften und Objekte, Kiel 2017, überarbeitet Mai 2018, werden im Umweltbericht (Kap.6.1.3b) detailliert beschrieben. Zusammenfassend werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete erwartet.

4 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet ist keinen Immissionen ausgesetzt. Emittierende Nutzungen mit Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht vorgesehen.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

Bei der Maßnahme ist das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu berücksichtigen. Das Merkblatt ist nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über die Website www.sh-netz.com erhältlich. Für die Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG sind unter: leitungsauskunft@sh-netz.com erhältlich.

5.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Wasserver- und Entsorgung erfolgt durch den Zweckverband Karkbrook. Die Trinkwasserversorgung kann über den bereits vorhandenen Grundstücksanschluss des Campingplatzes erfolgen. Eine Erweiterung der Hauptpumpstation im Bereich Waldstraße / Kirschenallee befindet sich bezgl. der Schmutzwasserentsorgung derzeit im Verfahren. Es ist vorgesehen, dass die Reisemobile die Entsorgungseinrichtungen des vorhandenen Campingplatzes nutzen.

Das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser ist schadlos zu entsorgen. Vollversiegelte Flächen werden mit Ausnahme der etwa 50 m langen Zufahrt von der Kirschenallee aus nicht vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser soll über den A-Horizont vor Ort versickern. Für geplante Einleitungen in Gewässer zweiter Ordnung ist eine Einleiterlaubnis bei der UWB zu beantragen. An diesem Verfahren ist der zuständige Verband zu beteiligen. Das gleiche gilt für Anpassungen vorliegender Einleiterlaubnisse. Der Verband kann hier dann seine Zustimmung in Aussicht stellen, wenn die Einleitungsmengen auf den sogenannten landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/(s x ha) gedrosselt werden und hinsichtlich der Belange einer ggfs. Erforderlichen Regenwasserklärung die a.a.R.d.T. sowie die einschlägigen technischen Regelwerke und Bestimmungen eingehalten werden. Dem Verband ist eine prüfbare Entwässerungsplanung vorzulegen.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Das Arbeitsblatt W 405 des DVGW kann weiterhin als Bemessungsgrundlage dienen. In diesem Fall ist für den Zelt- und Wohnmobilplatz die Mindestkapazität von 24 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 200 m entsprechend der Camping- und Wo-

chenendplatz-VO maßgebend. Die Leistungsfähigkeit der Hydranten im Bereich des Bebauungsplanes wurde am 14. Oktober 2016 geprüft. Bei dieser Prüfung konnte eine Wassermenge entnommen werden, die größer als die geforderte Menge von 24 m³/h war.

Im Übrigen ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilplatzes für 60 Wohnmobile und einen nur in der Saison zu betreibenden Zeltplatz mit 80 Zelten sowie eines Sanitärgebäudes zu schaffen. Nähere Ausführungen sind der Ziffer 1.1 und die inhaltlichen Planungen der Ziffer 3. zu entnehmen.

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und sind zu beachten:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – gemäß Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006
- EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017

- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.05.2016
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 20.07.2017
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 29.03.2017
- Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) in der Fassung vom 13.07.2010
- Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 09.12.2013

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne mit Aussagen für das Plangebiet liegen nicht vor.

Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ihre Berücksichtigung s. ausführlich Ziffer 1.2. und 3.3 der Begründung. Den Zielsetzungen im Hinblick auf den Tourismus wird mit der Planung entsprochen. Aufgrund der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan geht die Gemeinde davon aus, dass die Planung grundsätzlich mit dem Regionalen Grünzug und dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft vereinbar ist.

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches zu beachten.

Im Hinblick auf die geschützten Biotop und den Gewässerschutzstreifen sind die Vorschriften des LNatSchG einzuhalten.

Zu beachten sind die Vorschriften des LWG.

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens liegen mehrere Natura 2000-Schutzgebiete. Es handelt sich um die FFH-Gebiete „Guttauer Gehege“ (DE 1732-321) nördlich des Plangebietes und „Ostseelüste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329) südwestlich des Plangebietes sowie das europäische Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien (DE 1633-491). Für Vorhaben, die solche Gebiete beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG durchzuführen. Zu untersuchen ist, ob das geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 – Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Diese Prüfung ist in Kapitel 6 des „Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 25 für das Gebiet: `Wohnmobilpark` zwischen Campingplatz und Landesschutzdeich der Gemeinde Kellenhusen“ von dem Büro Franke´s Landschaften und Objekte aus Kiel im Dezember 2017, überarbeitet April 2018 durchgeführt worden. Weitere Angaben sind dem Gutachten zu entnehmen.

Die für das in 1 km Entfernung zum Vorhabengebiet liegende FFH-Gebiet „Guttauer Gehege“ (DE 1732-321) formulierten Erhaltungsziele betreffen die Artenzusammensetzung, die Alters- und Entwicklungsstruktur und die Standortstrukturen sowie die hydrologischen Bedingungen des Waldgebietes, welche in standort- und lebensraumtypischer Ausprägung erhalten werden sollen. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung der küstengeprägten Buchenwälder mit Übergängen zu Eichen-Hainbuchenwäldern und Eschenwäldern und mit artenreicher Krautschicht. Es ist weder eine direkte noch eine indirekte Betroffenheit (z.B. durch die Änderung der hydrogeologischen Bedingungen innerhalb des Schutzgebietes durch das Vorhaben) durch das Planvorhaben zu erwarten.

Das südwestlich angrenzende FFH-Gebiet „Ostseelüste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329) formuliert als Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung der einjährigen Spülsäume sowie aller typischen Dünenformationen. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung einer zusammenhängenden und vielfältigen Strandwall- und Dünenlandschaft in Verbindung mit Spülsäumen und vorgelagerten Flachwasserbereichen. Die Entwicklung der Spülsäume, Graudünen und entkalkten Dünen soll im Einklang mit den Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, erfolgen. Es ist weder eine direkte noch eine indirekte Betroffenheit (z.B. durch die Änderung der hydrogeologischen Bedingungen innerhalb des Schutzgebietes durch das Vorhaben) durch das Planvorhaben zu erwarten.

Für das im Untersuchungsraum deckungsgleiche europäische Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien (DE 1633-491) sind folgende Erhaltungsziele, die das Plangebiet betreffen, formuliert:

Erhaltung von Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen, ungestörten Dünenbereichen, offenen Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland, unbeweideten Salzwiesen, offenen Wasserflächen sowie störungsarmen Brutbereichen für die Arten des Offenlandes. Für die Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden sind entsprechende störungsarme Bruthabitate in Niederungen und Verlandungszonen zu erhalten. Störungsarme Flachwasserbereiche, naturnahe Sandstrände, Strandwälle und Primärdünen sind das Erhaltungsziel für die Küstenvögel. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung der Küstengewässer als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel sowie die Erhaltung eines bedeutenden Zwergschwalbenvorkommens im Bereich des Lenster Strandes. Es ist keine direkte Betroffenheit durch das Planvorhaben zu erwarten.

Auch eine indirekte Betroffenheit durch Veränderung der hydrologischen Bedingungen ist nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingt gestiegene Anzahl der Campingplatznutzer wird den schon jetzt genutzten, direkt am Campingplatz liegenden Zugang zum Strand sowie die nördlich des Vorhabengebietes konzentrierten Freizeitangebote und bewachten Badestrände nutzen. Trotzdem ist eine leichte Steigerung der Nutzungsintensität des südlich angrenzenden, geschützten Küstenstreifens nicht auszuschließen. Der Managementplan des Schutzgebietes sieht verschiedene Maßnahmen u.a. zur Besucherlenkung und zur Kennzeichnung bzw. Abzäunung von Schutzzonen im Bereich der Brutplätze betroffener Vogelarten in der Brutzeit vor, um Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Ergänzend kann die Besucherinformation auf dem Campingplatz zur Sensibilisierung der Erholungssuchenden beitragen. Möglich sind Infotafeln auf dem Campingplatzgelände sowie die Ausgabe von Infomaterial zum Schutzgebiet im Rahmen der Anmeldung. Nach Erfahrung des Gebietsbetreuers kennen und akzeptieren die Campinggäste i.d.R. die Schutzbedürftigkeit der Brutvögel. Im Rahmen des Monitorings wird die Entwicklung des Gebietes sowie möglicher Beeinträchtigungen fortlaufend geprüft. Zur Vermeidung von negativen Einflüssen auf das benachbarte FFH-Gebiet De1832-329 durch auf dem Campingplatz weilende Hunde sollte der Wohnmobilstellplatz zum westlich angrenzenden Biotop dementsprechend eingezäunt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler derzeit nicht bekannt. Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet. Daher ist mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird

im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab. Dieser stellt den nordwestlichen Teilbereich des Vorhabengebietes als landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundes dar. Die Fläche wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als arten- und strukturarme Grünlandfläche beschrieben, die nicht als Biotop gemäß § 21 (1) 6 LNatSchG einzustufen ist. Der südwestliche Teilbereich wird im Zusammenhang mit dem vorgelagerten Küstenabschnitt als naturbelassener bzw. naturnaher und hochwertiger Lebensraum sowie als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft. Die Bewertung der Fläche muss aufgrund geänderter naturschutzrechtlicher Grundlagen und der vorliegenden Bestandssituation neu bewertet werden. Durch die Streichung der „sonstigen Sukzessionsflächen“ sowie der „Staudenfluren außerhalb des Zusammenhanges mit stehenden Binnengewässern oder Waldrändern) aus der Liste der gesetzlich geschützten Biotope besteht für die Ruderalfläche mit lückiger Vegetationsdecke und einer bestehenden Nutzung als Lagerfläche für Boden und Schnittgut kein gesetzlicher Schutzstatus gem. § 21 (1) 6 LNatSchG. Diese Einschätzung wurde im Zuge der Wertgrünlandkartierung (Phase 1, 2014) durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bestätigt.

Im Hinblick auf den angrenzenden, bereits vorhandenen Campingplatz und die Neueinordnung der als Biotopfläche ausgewiesenen südlichen Teilbereich (Lagerplatz) wird die Abweichung von der Darstellung im Landschaftsplan als nicht erheblich angesehen.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es ist ohnehin nur der Belang a) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit von geschützten Vogelarten durch das Planvorhaben wurde eine Brutvogelerfassung und eine artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG durch die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN) in Molfsee, Juli 2017, in Auftrag gegeben.

Brutvögel: Das betrachtete Untersuchungsgebiet reicht dabei deutlich über den Geltungsbereich des B-Plangebietes hinaus. Dadurch können auch potentielle Störungen der Brutvögel durch die Campingplatznutzer in den Pufferbereichen beurteilt werden.

Insgesamt wurden 114 Revierpaare von 29 Arten erfasst. Die Brutdicht der Arten ist als normal einzustufen.

Mit den Arten Feldlerche, Neuntöter und Feldsperling wurden drei wertgebende Arten erfasst. Die Dichte an Feldlerchen und Neuntöttern ist für die Normallandschaft als hoch einzustufen. Für den Feldsperling ist die Brutdichte hingegen aufgrund eines geringen Höhlenangebotes gering.

Nr.	Art	Anzahl Revierpaare	RL SH 2010	RL D 2015	EU VS-RL Anh. 1
1	Amsel	14			
2	Bachstelze	3			
3	Blaumeise	1			
4	Buchfink	4			
5	Dorngrasmücke	10			
6	Fasan	2			
7	Feldlerche (innerhalb UG)	4	3	3	
	Feldlerche (außerhalb UG)	8	3	3	
8	Feldsperling	2		V	
9	Fitis	3			
10	Goldammer	1			
11	Grünfink	6			
12	Heckenbraunelle	4			
13	Hänfling	4			
14	Klappergrasmücke	1			
15	Kohlmeise	5			
16	Mönchsgrasmücke	2			
17	Neuntöter	3	V		1
18	Ringeltaube	4			
19	Rohrhammer	3			
20	Rotkehlchen	3			
21	Schafstelze	2			
22	Schwarzkehlchen	1			
23	Singdrossel	5			
24	Star	2			
25	Stieglitz	2			
26	Sumpfrohrsänger	3			
27	Teichrohrsänger	1			
28	Zaunkönig	2			
29	Zilpzalp	9			
	Σ	114			

Tabelle 1: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (GFN 2017)

Rastvögel: Auf den Flächen des Untersuchungsgebietes wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Rastvogelvorkommen erfasst und sind in den relevanten Zeiträumen (Sommermonate) auch nicht zu erwarten.

Da ein Vorkommen der streng geschützten Schmalen Windelschnecke in der Nähe des Plangebietes vor Jahren festgestellt wurde, ist eine Beeinträchtigung dieser Art durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Eine Überprüfung des Standortes durch den Molluskenex-

perten Dr. Vollrath Wiese erfolgte im Mai 2018 und ergab, dass ein Vorkommen der Schmalen Windelschnecke sowie weiterer FFH-relevanter Molluskenarten ausgeschlossen werden kann.

Die 2018 durchgeführte Potentialanalyse durch die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN) in Molfsee ergab, dass das Vorhabengebiet für Fledermäuse, die Haselmaus, Reptilien sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Arten keine geeigneten Habitatstrukturen bietet. Für Amphibien kann das Plangebiet potenziell als Sommer- oder Winterlebensraum dienen. Aufgrund der insgesamt aber deutlich höheren Attraktivität der angrenzenden Habitatstrukturen für Amphibien (Gewässer, Gehölze, Grünlandflächen), werden ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, die Störung von Individuen sowie eine Beeinträchtigung der Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld ausgeschlossen.

Pflanzen

Das Plangebiet lässt sich in zwei Teilbereiche unterteilen: die als Grünland genutzte Fläche am westlichen Rand des bestehenden Campingplatzes und eine südlich gelegene, parallel zum Küstenschutzdeich verlaufende Ruderalfläche. Ein wassergebundener Wirtschaftsweg verbindet beide Teilflächen und schließt sie östlich unterhalb des Küstenschutzweges an die Straße „Kirschallee“ an. In Ost-Westrichtung verläuft ein Graben durch das Plangebiet und gliedert die Teilflächen.

Bei der nordwestlichen Teilfläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Die Vegetationszusammensetzung ist deutlich anthropogen beeinflusst. Die Fläche ist an drei Seiten durch lineare Gehölzstrukturen eingefasst, die sich aus heimischen Gehölzen und Ziergehölzen zusammensetzen. Nach Westen hin ist die Fläche streckenweise nur durch einen Graben zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hin abgegrenzt. Ein weiterer Graben befindet sich neben dem vorhandenen Wirtschaftsweg am Rand der Teilfläche und dem bestehenden Campingplatz. Im südlichen Bereich der Fläche befinden sich zwei parallel verlaufende Gehölzreihen, die Zwischenfläche wird als Bodenlagerfläche genutzt.

Die südöstlich gelegene Teilfläche wird nach Norden zum bestehenden Campingplatz und nach Süden zum Deichweg von Gräben begrenzt, die von schmalen Röhrichtsäumen und Erdwällen aus der Grabenräumung mit lückigem Gehölzaufwuchs und krautiger Ruderalvegetation gesäumt sind. Die Fläche dient größtenteils als Lagerfläche für Boden und Schnitt-

gut und ist in diesen Bereichen gänzlich frei von Bewuchs bis lückig mit Krautvegetation bewachsen. Bereiche mit größerer Strukturvielfalt sind rudimentär und lediglich im südwestlichen Randbereich vorhanden. Ein lichter, mit Weiden bewachsener Gehölzstreifen entlang der Küstenschutzstraße liegt größtenteils außerhalb des Plangebietes.

An der Übergangsstelle der beiden Teilgebiete befinden sich beiderseits des Wirtschaftsweges zwei erhaltenswerte Laubbäume. Es handelt sich um eine Buche (*Fagus sylvatica*) und eine Pappel (*Populus x canadensis*).

Fläche/Boden/Wasser

Die als Grünland genutzte nordwestliche Teilfläche ist stark anthropogen beeinflusst. Es wurde eine 0,5 m starke Mutterbodenschicht auf den anstehenden Boden aufgefüllt. Letzterer besteht im nördlichen Teilbereich aus einer 0,8 m starken Geschiebelehmsschicht auf Geschiebemergel. Südlich befindet sich auf dem Geschiebemergel eine ca. 2 m starke Torfschicht unter der Auflage aus Mutterboden. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen -0,5 bis 0,2 m über NHN.

Die südöstliche Teilfläche ist durch künstliche Überformungen geprägt. Dort stehen über Fein- und Mittelsanden Auffüllungen aus Geschiebemergel, Sand, Ziegelbruch, Mörtelresten und Bauschutt in einer Schichtstärke von 1,6 bis 2,1 m an. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen 0,7 bis 1,7 m über NHN.

Der Grundwasserspiegel steht bei 0,6 bis 2,1 m unter der Geländeoberfläche an.

Luft, Klima

Das Klima kann als gemäßigtes, feucht temperiertes, ozeanisches Klima im Übergangsbereich zwischen der europäischen Festlandmasse und dem Nordatlantik bezeichnet werden. Aufgrund der küstennahen Lage des Plangebietes und der Lage am Siedlungsrand sowie dem Fehlen von starken gewerblichen Emittenten ist von unbelasteten klimatischen Voraussetzungen auszugehen.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die bebaute Ortslage Kellenhusens und die Waldflächen des Guttauer Geheges im Norden. Westlich des Plangebietes erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Grabensysteme gegliedert sind. Knick und Heckenstrukturen sind kaum vorhanden. Südlich verläuft der ebenfalls landschaftsbildprägende Landesschutzdeich.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Auf der landwirtschaftlich genutzten Grünfläche sowie auf dem als Lagerplatz genutzten südlichen Teilbereich ist die biologische Vielfalt gering. Wirkungsgefüge sind in den randständigen linearen Gehölzflächen sowie in der südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Röhrichtfläche zu erwarten. Dort ist auch eine höhere biologische Vielfalt anzunehmen.

6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach §§ 34, 35 BauGB. Aufgrund der evtl. in Zukunft noch intensiveren Nutzung der südöstlichen Teilfläche als gemeindliche Betriebsfläche (Lagerplatz) sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Ruderalfluren in diesem Bereich sehr begrenzt.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

6.2.3.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten können baubedingt im Rahmen der Rodungsarbeiten von Gehölzen entstehen.

Im Regelfall sind baubedingte Auswirkungen weiterhin durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Diese werden bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich sein. Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht zu erwarten. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch Störungen im Rahmen des Campingplatzbetriebes eintreten, wenn die Vögel in Folge der Einwirkungen ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Diese sind aber bei Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldbereitung, z.B. Fällung von Gehölzen, außerhalb der Brutzeit der Vögel (März – September) beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Dieses Verbot wird nicht verletzt, da der Baubetrieb nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt führt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Nähe zum bestehenden Campingplatz) oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Lebensraumverluste für Gehölzbrüter werden durch Neuanpflanzungen kompensiert, die ökologischen Funktionen bleiben erhalten.

Die Nutzung des Zeltplatzes ist auf die Sommermonate beschränkt. Dadurch steht die Wiesenfläche im Winterhalbjahr als Rastplatz für Zugvögel und als Teillebensraum für Standvögel zur Verfügung.

Im Nachtrag zu dem Gutachten (2018) wird die anzunehmende Störwirkung der geplanten Erweiterung des Zeltplatzes sowie der Wohnmobilstellplätze auf die Feldlerche untersucht. Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Revierpaare aufgrund der Lage der Brutplätze außerhalb der absoluten Meidedistanz und der bestehenden Gehölzeinfassungen nicht zu erwarten.

Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen bestehen in der Baufelddräumung, die zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bedeutet. Die Funktionen des vorhandenen, zu rodenden Gehölzbestandes sind kurz- bis mittelfristig durch Neuanpflanzungen wiederherstellbar. Die verschiedenen Wertigkeiten in den als Lagerfläche genutzten Teilflächen im südöstlichen Plangebiet werden nicht berücksichtigt, da die durch die Nutzung als Lagerplatz eingetretenen Beeinträchtigungen des Vegetationsbestandes als nicht genehmigte Eingriffe zu werten sind. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfanges ist daher von einem unbeeinträchtigten Bestand auszugehen. Im nördlichen Teilbereich (Zeltwiese) bleiben alle vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten – nur im Bereich des geplanten Sanitärgebäudes gehen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft verloren und sind auszugleichen.

Ein Großteil des vorhandenen Gehölzbestandes bleibt erhalten.

Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen der Gehölzflächen des Plangebietes im weiteren Betrieb des Campingplatzes sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die umfangreich geplanten unterschiedlichen Bepflanzungen im Plangebiet wird in der Summe das Schutzgut Pflanzen eine Verbesserung erfahren.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Fläche/Boden

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die Baustelleneinrichtung, die Fläche in Anspruch nimmt. Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§

1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben dem zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen entstehen durch die Bodenversiegelungen, wodurch die Bodenatmung und die Grundwasserneubildung behindert werden. Die Erschließung erfolgt durch wassergebundene, teilversiegelte Erschließungswege. Nur die Zufahrt wird von der Straße „Kirschenallee“ bis zur Servicestation gepflastert. Ansonsten sind über das Sanitärgebäude (einschl. Nebengebäuden) hinaus keine weiteren vollständigen Bodenversiegelungen vorgesehen. Der als Teilversiegelung des Bodens zu wertende Einbau von Schotterrasen im Bereich der Stellplätze wird nicht mit einem verminderten Ausgleichsverhältnis gewertet, da es sich in diesem Bereich zwar nicht um gewachsene, sondern um künstlich aufgefüllte Bodengefüge handelt, diese jedoch ohne Genehmigung erfolgten. Es wird daher ein unvermindertes Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 angenommen.

Auf der nördlichen Teilfläche (Zeltwiese) ist infolge intensiverer Nutzung im Sommerhalbjahr eine stärkere Bodenverdichtung zu erwarten. Diese finden teilweise im Bereich von schützenswerten Bodenformen (Moorböden) unter Mutterbodenaufschüttungen statt und sind daher ebenfalls bei der Ermittlung des Ausgleichserfordernisses zu berücksichtigen. Die Bodenlagerstätte zwischen den Teilflächen wird planungsrechtlich gesichert, die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind daher im Rahmen dieses B-Plans zu kompensieren.

Die Auswirkungen sind dauerhaft, solange die Versiegelungen bestehen. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Bei einer fachgerechten Ausführung der Baumaßnahmen sind keine wesentlichen Belastungen zu erwarten. Es besteht lediglich ein potenzielles Risiko von Schadstoffeinträgen in den Untergrund. Während der Baumaßnahmen werden voraussichtlich nur geringe Trink- und Brauchwassermengen benötigt. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Versiegelung, ggf. Teilversiegelung von Flächen, womit ein Entzug von Flächen zur Grundwasserneubildung verbunden ist. Die Auswirkungen sind dauerhaft, solange die Versiegelungen bestehen. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandenen Grabensysteme entwässert. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Trinkwasserverbrauch wird mit den durchschnittlichen Werten für die beabsichtigte Nutzung angesetzt.

Luft, Klima

Baubedingte Auswirkungen

Luftverschmutzungen sind kleinräumig durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastwagen möglich. Zudem sind witterungsbedingt Staubbelastungen zu erwarten. Erhebliche und unzuträgliche Auswirkungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik bzw. Maßnahmen zur Staubbindung nicht erwartet. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Klimas sind aufgrund der Kleinräumigkeit und zeitlichen Befristung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Klimas durch die Planung sind nicht zu erwarten, da durch das Vorhabengebiet keine Kaltluftentstehungsflächen berührt werden und die Fläche für den Luftaustausch ohne Bedeutung ist.

Aufgrund der Größe der Erweiterungsfläche des Campingplatzes und der Anzahl der möglichen Quellen kann von Luftschadstoffemissionen ausgegangen werden, die die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten. Für die Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnormen. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung zu keinen signifikanten Zusatzimmissionen in der Nachbarschaft führen wird. Relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist.

Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt verändern die Baustelleneinrichtung und die Baumaßnahmen durch den Einsatz von Baukränen u.ä. das Landschaftsbild. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange

die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild wird sich insoweit verändern, als der Rand des Campingplatzes weiter nach Westen und Süden verschoben wird. Der Erhalt und die ergänzende Neuanlage von Gehölzstreifen schirmen das Gelände nach Südwesten und Südosten zur offenen Landschaft hin ab und minimieren die so die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Der Charakter der Kulturlandschaft wird sich grundsätzlich nicht verändern.

Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen bestehen in der Baufeldräumung, die zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bedeutet und bestehen solange, bis nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die Freiflächengestaltung vorgenommen wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die biologische Vielfalt wird durch die geplanten Anpflanzungen langfristig voraussichtlich zunehmen. Wirkungsgefüge werden voraussichtlich positiv beeinflusst.

6.2.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Beeinträchtigungen im Naturhaushalt resultieren potenziell durch die dauerhafte Veränderung des Oberflächenabflusses und Verlust natürlichen Lebensraums von Tieren und Pflanzen aufgrund von Überbauung und Versiegelung.

6.2.3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase sind vor allem temporäre Licht-, Schall-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr zu erwarten. Ebenso können zweitweise Schwingungen hervorgerufen werden. Potenziell spezifische Emissionen, welche naturgemäß zeitlich befristet auftreten können:

- Schallemissionen durch Baumaschinen und baustellenbezogenen Verkehr
- Staubemissionen bei der Einrichtung der Baustelleneinrichtung, bei Erd- und Hochbauarbeiten und bedingt durch den Baustellenverkehr,
- Schadstoff- und Geruchsemissionen in Form von Fahrzeug- und / oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen,
- Schadstoff- und Geruchsstoffemissionen durch Austritt oder Verschütten von Treib- und Schmierstoffen.

Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schallemissionen und Bewegungsunruhe u.a. aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Lebensäußerungen der Campingplatznutzer. Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung, Emissionen von verbrennungstypischen Luftschadstoffen, nach Art und Konzentration abhängig vom eingesetzten Brennstoff. Die Auswirkungen sind dauerhaft, solange die zulässigen Nutzungen bestehen. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wirkfaktoren wie Schwingungen, ionisierende Strahlung oder ähnliches können vernachlässigt werden. Diese sind durch die zulässigen Nutzungen nicht zu erwarten.

6.2.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge der erzeugten Abfälle sind daher keine Detailangaben möglich.

Baubedingte Auswirkungen

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden baustellentypischen Abfälle werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Haus- und Biomüll in üblichen Mengen anfallen wird. Die Beseitigung von Abfällen erfolgt über die von den Gemeinden verpflichteten Verbände und Unternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Satzungen. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

6.2.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Solche Risiken sind nicht zu erwarten, da mit dieser Bauleitplanung keine Vorhaben vorbereitet werden, bei denen mit Unfällen oder Katastrophen zu rechnen ist.

6.2.3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten.

6.2.3.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen sind daher keine Detailangaben möglich.

Baubedingte Auswirkungen

Im Regelfall sind baubedingte Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten, da der Baubetrieb nur vorübergehend ist und klimatologisch nur einen sehr kurzen Zeitraum umfasst.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von der Planung werden weder erhebliche Einflüsse auf die Luftfeuchtigkeit noch auf das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung ausgehen. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren. Klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper oder Wohnmobile beeinflusst.

6.2.3.8 eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass zu den bei der Verwirklichung der Vorhaben eingesetzten Techniken und Stoffen keine Detailangaben möglich sind. Grundsätzlich sind bei der Errichtung von Vorhaben die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien zu beachten. Eine Verwendung nicht zugelassener Techniken und Stoffe ist daher nicht zu erwarten.

6.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine Vermeidung der Eingriffe ist bei Umsetzung der Planung nicht möglich. Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich werden schutzgutbezogen betrachtet.

Tiere

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (1. März bis 30. September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Neuanpflanzungen von Gehölzen kompensieren die Lebensraumverluste für Gehölzbrüter

Pflanzen

Zur Verringerung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden die vorhandenen Gehölze weitgehend erhalten.

Für die geplante Campingplatzerweiterung sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen vorhandene Vegetationsflächen entfallen. Es handelt sich dabei um Ruderalfluren und Gehölzstrukturen, die im Zuge der Erschließung und Befestigung der Standplätze im Bereich des Wohnmobilplatzes gerodet werden müssen. Bei den Gehölzflächen handelt es sich um kurz- bis mittelfristig wiederherstellbare Funktionen, für die ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 anzunehmen ist.

Für die kurzfristig in ihrer Funktion wiederherstellbaren Ruderalfluren ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 anzusetzen. Dieses findet aufgrund der fehlenden Genehmigung für die Nutzung als Lagerfläche für alle Bereiche der Ruderalfläche Anwendung. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt.

Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Landschaftsbild	Flächenansatz in m ²	Faktor	Kompensationsanforderung in m ²
Entfallende Ruderalfluren - ökologisch höherwertiger Anteil			
Wohnmobilplatz	5.000	1	5.000
Bewuchs wallartige Bodenauffüllungen	700	1	700
Ausgleichserfordernis entfallende Ruderalfluren gesamt in m²			5.700
Entfallender Gehölzbestand			
Wohnmobilplatz	400	2	800
Ausgleichserfordernis entfallender Gehölzbestand gesamt in m²			800

Tabelle 2: Ermittlung des Ausgleichserfordernisses

Zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild dienen Anpflanzungen von 5 standortgerechten Laubbäumen (Hochstamm, 3xv mit Ballen, StU 16-18 cm) und insgesamt 1.000 m² Gehölzflächen. Die Standorte für 2 Laubbäume sind im Bereich der Zufahrt zum Wohnmobilplatz festgesetzt, für weitere 3 Laubbäume ist der Standort innerhalb des Plangebietes frei wählbar. Die Lage der vorhandenen Freileitung ist dabei zu beachten und eine Gefährdung der Energietrassen zu vermeiden.

Weiterhin sind auf 4 Teilstrecken lineare Gehölzanpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Die Gehölze sind innerhalb der 3 m breiten Streifen zur Gehölzanpflanzung zweireihig versetzt in einer Dichte von 25 Stck / 10 lfm anzupflanzen. Mindestens 5 Solitärgehölze sind verteilt über die Gesamtlänge zu pflanzen und zu Überhältern zu entwickeln. Regelmäßige Abstände zwischen den Überhältern sind nicht erforderlich. Eine Bodenaufwallung bis max. 1,00 m Höhe ist innerhalb der Pflanzstreifen zulässig.

Pflanzqualitäten: Solitärgehölze H., 3xv., StU 12-14
 Heister verpfl. Hei, 100-125 cm
 Sträucher verpfl. Str., 3 Triebe, 60-100 cm

Ausgleich innerhalb des Plangebietes	
Gehölzanpflanzungen	1.000 m ²
Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen	5 Stck

Tabelle 3: Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Der Ausgleich für entfallende Gehölze sowie für den Eingriff in das Landschaftsbild ist mit diesen Maßnahmen erbracht.

Der Ausgleich für die entfallenden Ruderalfluren (5.700 m²) ist extern zu erbringen und wird zusammen mit dem Ausgleich für Eingriffe in den Boden nachgewiesen.

Zum Schutz der vorhandenen Gräben durch die angrenzende Campingplatznutzung werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung Saumstreifen an den vorhandenen Grabenabschnitten und dem an den Geltungsbereich angrenzenden, grabenbegleitenden Gehölzstreifen festgesetzt. Innerhalb dieser Saumstreifen sind Geländeänderungen durch Bodenauffüllungen oder Bodenabträge sowie Einbauten und Flächenversiegelungen außerhalb des vorhandenen Erschließungsweges unzulässig. Aus vergangenen Grabenräumungen verbliebene Mieten von Räumgut dürfen beseitigt werden.

Bei Baumaßnahmen im Umfeld der beiden als zu erhalten festgesetzten Bäume sind Wurzel- und Traubereich wirksam und dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Fläche/Boden

Zur Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen werden Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt. Minimierend wirkt die Beschränkung auf eine wassergebundene und damit teildurchlässige Flächenbefestigung – mit Ausnahme der ca. 60 m langen Zufahrt von der Kirschenallee bis zu der Servicestation. Im Bereich des Sondergebietes „Wohnmobilplatz“ sind Bodenauffüllungen zur Einebnung und Herstellung der Tragfähigkeit der Wege- und Standplatzflächen in dem erforderlichen Umfang zulässig. Weitere Bodenauffüllungen z.B. zur Aufhöhung des Geländes sind zu vermeiden. Im Teilbereich der Zeltwiese sind Bodenauffüllungen unzulässig.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höherwertigen Biotoptyp entwickelt werden.

Für die vollversiegelten Flächen (Sanitärgebäude, Zufahrt) ist daher eine Ausgleichsfläche im Verhältnis 1:0,5 nachzuweisen. Für die wassergebunden herzustellenden Erschließungswegen und Wohnmobilstandplätze wird ein Faktor von 0,3 angenommen. Das erforderliche Ausgleichsverhältnis für den planungsrechtlich verfestigten Bodenlagerplatz südlich der Zelt-

wiese wird mit 1:0,5 angenommen, da es sich in diesem Bereich um einen ehemaligen Moorstandort mit Grundwasserständen handelt, die weniger als 1 m unter Flur liegen. Die Nutzungsintensivierung und damit die steigende Bodenverdichtung im Teilbereich der geplanten Zeltwiese sind als Eingriffe zu werten und ebenfalls auszugleichen. Auf 1/3 der Zeltwiesenfläche sind diese Standortveränderungen mit einem reduzierten Ausgleichsverhältnis von 1:0,1 zu berücksichtigen. Auf ca. 2/3 der Fläche liegen schützenswerte Böden (Moorboden) unter einer Mutterbodenauffüllung vor. Der Ausgleichsfaktor wird daher auf 0,2 erhöht.

Für die geplante Campingplatzerweiterung sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen eine Versiegelung oder Bodenverdichtung stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt.

Eingriff in das Schutzgut Boden	Flächenansatz in m ²	Faktor	Kompensationserfordernis in m ²
Versiegelung			
Baufläche Sanitärgebäude	200	0,5	100
+ 50% Nebenanlagen (gem. § 19 BauNVO)	100	0,5	50
Verkehrsfläche vollversiegelt (Zufahrt)	280	0,5	140
Teilversiegelung auf Flächen mit gestörten Bodenverhältnissen			
Wohnmobilstellplätze (Schotterrasen)	5.000	0,3	1500
gepl. Erschließungswege (wassergeb. Decke)	1.600	0,3	480
abzgl. bestehende Teilversiegelungen	- 1.800	0,3	-540
Teilversiegelung auf Flächen mit besonderen Boden- und Grundwasserverhältnissen (Moorstandort)			
Lagerplatz	500	0,5	250
Bodenverdichtung durch Nutzungsintensivierung auf mineralischem Boden			
Zeltwiese, ca. 1/3 der Fläche	2.300	0,1	230
Bodenverdichtung durch Nutzungsintensivierung mit besonderen Boden- und Grundwasserverhältnissen (Moorstandort)			
Zeltwiese, ca. 2/3 der Fläche	4.500	0,2	900
Ausgleichserfordernis Boden gesamt rd.			3.100

Tabelle 4: Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für Eingriffe in den Boden

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind rund 3.100 m² Ausgleichsfläche nachzuweisen. Der Ausgleich wird extern nachgewiesen. Mit dem noch nachzuweisenden Kompensationserfordernis für entfallende Ruderalfluren von 5.700 m² ergibt sich insgesamt ein zu erbringender Ausgleich von **8.800 m²**:

Ausgleichserfordernis extern	
Ausgleichserfordernis für Eingriffe in das Schutzgut Boden	3.100 m ²
Ausgleichserfordernis für entfallende Ruderalfluren	5.700 m ²
extern zu erbringender Ausgleich gesamt	8.800 m²

Tabelle 5: Ermittlung des Extern zu erbringenden Ausgleichserfordernisses

Der verbleibende erforderliche Ausgleich von 8.800 m² entsprechend 8.800 Ökopunkten wird durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Göhl I“ im Kreis Ostholstein erbracht:

Aktenzeichen	Maßnahmen	Ökopunkte
Ökokonto "Göhl I" 6.21-762-014-17_0001	Nutzungsintensivierung einer Grünlandfläche und Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland zur Schaffung von Lebensraum für Wiesenvögel	8.800
nachgewiesene Ökopunkte		8.800

Tabelle 6: Darstellung der Ökokonten

Wasser

Zur Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Wasser werden die Bodenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Nur die Hauptzufahrt ist auf einer Länge von rd. 60 m gepflastert und damit vollversiegelt. Alle anderen Flächen sind wassergebunden (Erschließungswege) oder als Schotterrasen (Wohnmobilstellplätze) auszuführen. Bodenauffüllungen sind im nordwestlichen Teilbereich (Zeltplatz) unzulässig, im südöstlichen Teilbereich (Wohnmobilstellplatz) nur zur Herstellung der erforderlichen Tragfähigkeit der Wege- und Standplatzflächen zulässig. Das anfallende Oberflächenwasser aus den befestigten Flächen soll soweit möglich vor Ort versickern. Überschüssige Mengen werden über die vorhandenen Vorflutgräben abgeführt. Dabei darf die Einleitungsmenge dem sogenannten landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / (s x ha) nicht übersteigen bzw. muss auf die entsprechende Menge gedrosselt werden.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Luft, Klima

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Zur Verringerung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden vorhandene Gehölzstreifen an der westlichen und südwestlichen Grenze des Planungsgebietes erhalten und ergänzt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Maßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campingparadies Kellenhusen“. Die Nutzung der nordwestlichen Grünlandfläche als Zeltwiese erfordert keine zusätzliche Befestigung der Wege und Stellplatzflächen, so dass die Auswirkungen auf den in diesem Bereich unter einer aufgefüllten Mutterbodenschicht anstehende Moorboden minimiert werden. Die Standplätze für Wohnmobile hingegen müssen als Schotterrasen befestigt werden. Diese Teilversiegelung findet in dem ohnehin weitgehend durch künstliche Auffüllungen und Lagerungen unterschiedlicher Bodenmaterialien beeinträchtigten südöstlichen Teilbereich des Plangebietes statt. Wesentlich andere Planungsmöglichkeiten scheiden daher aus.

6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die Bepflanzungen werden durch eine Endbegehung und Anwachspflegemaßnahmen kontrolliert. Ein Monitoring zum Artenschutz ist nach Aussage des Gutachtens nicht erforderlich.

Nicht auszuschließen ist, dass eine gestiegene Zahl an Campingplatznutzern auch südlich gelegene Strandabschnitte aufsuchen, die innerhalb des FFH-Gebietes „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ liegen. Im Rahmen eines Monitorings sollten mögliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes geprüft und ggf. durch Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information (z.B. Infotafeln auf dem Campingplatz, die Ausgabe von Infomaterial zum Schutzgebiet im Rahmen der Anmeldung) oder die Kennzeichnung von Schutzzonen in der Brutzeit potentiell betroffener Vogelarten den Beeinträchtigungen entgegenwirken.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Planung sieht die Erweiterung des Campingplatzes um eine Zeltwiese und eine Stellfläche für Wohnmobile vor. Mit der Herstellung der erforderlichen Erschließungs- und Standplatzflächen sind Eingriffe in Schutzgüter des Naturschutzes (Tiere, Pflanzen, Fläche Boden, Wasser, Landschaftsbild) verbunden. Die Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen (Anpflanzungen) im Plangebiet selbst und auf einer externen Ausgleichsfläche (Ökokonto Göhl I im Kreis Ostholstein) ausgeglichen.

6.3.4 Referenzliste der Quellen

Der Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf den nachfolgend genannten Quellen. Weiterführende Details können diesen Unterlagen entnommen werden. Die Gutachten sind als Anlagen der Begründung beigelegt.

- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage
- „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25 für das Gebiet `Wohnmobilpark` zwischen Campingplatz und Landesschutzdeich der Gemeinde Kellenhusen“, Franke`s Landschaften und Objekte, Kiel (Dezember 2017, überarbeitet Mai 2018)
- „Brutvogelerfassung und artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG, Änderung B-Plan Nr. 25 Gemeinde Kellenhusen“, GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee (Juli 2017)
- „Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG, Änderung B-Plan Nr. 25 Gemeinde Kellenhusen, GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee, Mai 2018
- „Kurzgutachten zum potentiellen Vorkommen der Schlanken Windelschnecke *Vertigo angustior* auf einer geplanten Wohnmobil-Stellfläche am südöstlichen Rand von Kellenhusen“, Dr. Vollrath Wiese „Haus der Natur – Cismar“, Cismar, Mai 2018
- „Bodenprofile + Lageplan, Kellenhusen, Kirschenallee, B-Plan Nr. 25“, Baukontor Dümcke GmbH, Lübeck (Oktober 2017)

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
- Wird Boden auf dem Baufeld wiederverwertet, sind die DIN 19731 (Punkt 7), die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln – „(Stand 2003) – LAGA M20 – sowie die Bundesbodenschutzverordnung (§ 12) zu beachten.
- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend LAGA M20 zu untersuchen, sofern nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gem. § 9 Abs.1 BBodSchV) besteht.

- Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und LAGA M20.
- Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.
- Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

7.2 Hochwasser- und Küstenschutz

Gemäß „Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2012“ ist der in dem o. a. Planungsabschnitt vorhandene Landesschutzdeich vor der Klosterseeniederung zwischen Kellenhusen und Grömitz-Nord zu verstärken. Das Verstärken des Landesschutzdeiches vor der Klosterseeniederung bedarf gemäß § 68 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Der Entwurf und die Genehmigungsplanung liegen bereits vor, müssen jedoch überarbeitet bzw. neu aufgestellt werden. Das Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Das Land Schleswig-Holstein hat die Bemessungshöhe für Landesdeiche von 3,50 m NN auf 4,0 m NN erhöht. Das Plangebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich unterhalb der Höhenlinie NN + 3,50 m. Daher empfiehlt der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) in Husum:

- Besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verzicht der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- Besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung

Verkehrs- und Fluchtwege sind hochwassersicher auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im extremen Hochwasser-/Sturmflutfall eine rechtzeitige Evakuierung hochwassergefährdeter Gebäude und Freiflächen erfolgen kann.

Aufgrund dieser Hinweise des LKN können keine Schadenersatzansprüche gegen das Land abgeleitet werden.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 70 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) jede Benutzung des Deiches, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig ist. Insbesondere ist es u. a. verboten, auf und in dem Deich mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswegen und der Überfahrten zu fahren oder zu parken, Material, Geräte oder Boote zu lagern, Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Gegenstände aller Art, insbesondere Badekabinen, Strandkörbe, Bänke, Buden oder Stände aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten, Rohre oder Kabel zu verlegen und Bäume und Sträucher zu pflanzen.

Gemäß § 65 Abs. 1 LWG bestehen Deiche aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Bei Regionaldeichen ist der äußere Schutzstreifen 10 m, der innere 5 m breit. Die Schutzstreifen bemessen sich jeweils vom Deichböschungsfuß. Die Deichschutzstreifen müssen in ihren Breiten entsprechend angepasst werden, wenn sich dort Deichverteidigungswege oder Treibselabfuhrwege/Deichunterhaltungswege befinden.

Der LKN.SH kann als untere Küstenschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG zulassen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 3 LWG sind direkt beim LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde an Hand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen zu beantragen. Dies betrifft auch z.B. die Schrankenanlage u.ä.

Gemäß § 80 Abs. 1 LWG dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
- im Deichvorland,
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles
- sowie in den Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Ausnahmen von dem Verbot des § 80 Abs. 1 LWG sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ein dringendes öffentliches Interesse kann die Verbesserung oder Erweiterung der Ortsbebauung, der Infrastruktur, die Errichtung oder der Ausbau von touristischen und gewerblichen Einrichtungen zur Schaffung sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen sein. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als Küstenschutzbehörde.

Sollte es sich um nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben nach LBO handeln, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 80 Abs. 3 LWG analog direkt beim LKN.SH als Küstenschutzbehörde an Hand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen sowie einer Beschreibung der Begründung den Ausnahmetatbeständen zu beantragen.

Die vorgenannten Bauverbote gelten gemäß § 80 Abs. 2 LWG u. a. nicht für Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG, die durch Landesschutzdeiche im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 1 oder durch Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden.

Des Weiteren gelten die Bauverbote gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1, 2. Fall (Bauverbotszone an Regionaldeichen), Nummer 3 (Bauverbote 150m landwärts von Steilufern, einer Düne oder eines Strandwalles) und 4 (Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG) nicht für Flächen, für die in einem am 09. September 2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll, und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 80 Abs. 2 Nr. 6 eingehalten werden. Diese Regelung tritt am 08. September 2021 außer Kraft.

Das geplante Baufenster (Sanitär) ist im Bereich der Zeltwiese vorgesehen und befindet sich damit außerhalb des inneren 10m-Deichschutzstreifen sowie außerhalb der 50m-Bauverbotszone gemäß § 80 LWG, jedoch handelt es sich bei dem betroffenen Bereich um ein Risikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 WHG. Eine küstenschutzrechtliche Genehmigung für den Bau bzw. die Ausweisung des Baufensters ist nicht erforderlich.

Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten an der Ostsee die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 3,50 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 3,00 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 3,50 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.

Seit der Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) mit Wirkung vom 09.09.2016 orientieren sich die behördlicherseits geforderten Mindesthöhen für Gebäude und Nutzungen am Referenzwasserstand für den Bereich Kellenhusen bei NHN + 2,40m. Das bedeutet, dass bei einer Gewerbenutzung eine Höhe von NHN + 2,40 m und bei einer Wohnraumnutzung sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen eine Höhe von mindestens NHN + 2,90 m (Referenzwasserstand + 0,50 m Sicherheitszuschlag) eingehalten werden sollte. Das Land Schleswig-Holstein schlägt für seine Küstenschutzmaßnahmen auf den Referenzwasserstand noch einen Klimazuschlag von 0,50 m auf, um der wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und vorausschauend zu planen.

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Menschen durch organisatorische und technische Vorsorge-Maßnahmen seitens der Gemeinde Kellenhusen und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen und gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

7.3 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

7.4 Freileitung

Im Planungsbereich befinden sich 11kV/ON-Freileitungen. Die Unterquerung der Freileitungen mit Schwerlasttransporten ist wegen der Fahrzeughöhe mit der Schleswig-Holstein Netz AG abzustimmen. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen sollte vermieden werden oder ist mit der Schleswig-Holstein Netz AG abzustimmen

7.5 Gewässer

Das B-Plan-Gebiet liegt im Verbandsgebiet des WBV Cismar. Die Verbandssatzung ist zu beachten. Für geplante Gewässerkreuzungen ist ein entsprechender Antrag bei der UWB zu stellen. An diesem Verfahren ist der WBV erneut zu beteiligen. Vorab kann der WBV seine Zustimmung zu geplanten Gewässerkreuzungen in Aussicht stellen, wenn der Verband schadfrei gehalten wird, dem Verband dadurch keine Kosten entstehen und eine Verlegetiefe von mindestens 1,50 m unter der Gewässersohle im gesamten Bereich des Gewässers sowie der Unterhaltungstreifen eingehalten wird. Geplante Überbrückungen des Gewässers bedürfen als bauliche Anlage am Gewässer ebenfalls einer Genehmigung durch die UWB. Auch an diesem Wasserrechtsverfahren ist der Verband erneut zu beteiligen.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung

Soweit sich das überplante Gebiet im privaten Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung oder Nutzung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke nach § 45 vorgesehen. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 BauGB statt. Die vorgenannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

9 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

10 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kellenhusen am 13.12.2018 gebilligt.

Kellenhusen, 25.06.2019

Siegel

(Nicole Kohlert)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 25 ist am 20.02.2020 rechtskräftig geworden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	BESTANDSBESCHREIBUNG	3
2.1	Fachgesetzte und Fachplanungen	3
2.2	Flächennutzungen und Biotoptypen	5
2.3	Bestandsbewertung	9
3.	PLANUNG UND BEWERTUNG	10
3.1	Planung	10
3.2	Bewertung	12
4.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	14
4.1	Schutzmaßnahmen	14
4.2	Minimierungsmaßnahmen	15
4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
5.	ARTENSCHUTZ	18
6.	FFH-VERTRÄGLICHKEIT	21
7.	ZUSAMMENFASSUNG	24
8.	PLANZEICHNUNGEN	24
9.	VERWENDETE UNTERLAGEN	25

1. EINLEITUNG

Der seit vielen Jahren ansässige Campingplatz „Campingparadies Kellenhusen“ schließt sich nördlich an den Geltungsbereich des jetzt vorliegenden Bebauungsplanes (B - Plan) Nr. 25 der Gemeinde Kellenhusen an. Ursprünglich erstreckte er sich östlich des Küstenschutzdeiches im Bereich des Deichvorlandes direkt am Strand. Als seitens der Landesregierung im Sinne des Küsten- und Naturschutzes eine Rückverlegung der Campingplätze in Bereiche außerhalb des Küstenschutzstreifens angestrebt wurde, erfolgte im Jahre 1993 die Aufstellung des B-Planes Nr. 18, welcher die Nutzung des Campingplatzes in seiner heutigen Lage und Ausdehnung westlich bzw. landeinwärts des Küstenschutzdeiches regelt. Der Platz verfügt hier über 160 Dauerstandplätze und 40 Touristenplätze sowie 20 mietbare Mobilheime sowie die zu einem Campingplatz gehörenden Infrastrukturen. Wintercamping ist auf dem Platz möglich und wird auch angenommen.

Inhalt des B-Planes Nr. 25 ist die Ausweisung eines Reisemobilplatzes und eines separat gelegenen Zeltplatzes einschließlich der erforderlichen Erschließungs- und Versorgungsanlagen. Für den Reisemobilstellplatz wird wie auch auf dem Hauptplatz eine Winternutzung beantragt, während die Zeltwiese ausschließlich in den Sommermonaten zur Verfügung gestellt wird. Die im Rahmen des B-Planes Nr. 25 vorgesehenen Nutzungen stellen eine Erweiterung und Ergänzung des bestehenden Campingplatzes dar. Flächeneigentümer und Vorhabenträger der Gebietserweiterung ist der Betreiber des bestehenden ‚Campingparadieses Kellenhusen‘.

In dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Auswirkungen der Planungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege betrachtet und in ihrer Erheblichkeit bewertet sowie die erforderlichen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen konkretisiert. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes erfolgt eine Bilanzierung. Generelle Aussagen zum Standort bzw. zu -alternativen sind der Umweltprüfung zu entnehmen und waren nicht Gegenstand des Fachbeitrages.

Die Erarbeitung des Fachbeitrages erfolgte zeitgleich mit der Umweltprüfung und war eine Grundlage zur Formulierung der Festsetzungen der Bauleitplanung. Der Fachbeitrag besteht im Wesentlichen aus zwei Planzeichnungen im M 1: 1.000, Bestand und Entwurf, sowie den textlichen Erläuterungen einschließlich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

2. BESTANDSBESCHREIBUNG

2.1 Fachgesetzte und Fachplanungen

Die Ziele folgender übergeordneter Fachgesetze und Fachplanungen sind bei der Bauleitplanung zu beachten:

Fachgesetze

- EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009
- Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geänd. 24.02.2012

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 15.11.2014
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 27.05.2016
- Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013
- Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Knickerlass) in der Fassung vom 20.01.2017.

Fachplanungen

- Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II - Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – 2003

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem ‚Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ (hier: Schwerpunktbereich). Auch der südliche Teil des bestehenden Campingplatzes ist von dieser Darstellung erfasst. Die Landschaft um Kellenhusen ist weiträumig als ‚Gebiet mit besonderer Erholungseignung‘ eingestuft. Teile der Umgebung werden als ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt‘, dargestellt. Beide Darstellungen beziehen das Plangebiet mit ein. Die bestehende Campingplatznutzung ist erfasst.

Im Süden und Osten grenzen Flächen, welche sowohl als ‚gesetzlich geschütztes Biotop‘ als auch als ‚Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt‘, dargestellt sind, unmittelbar an den Geltungsbereich an. Des Weiteren ist der angrenzende Küstenstreifen als Geotop „Strandwall Kellenhusen – Lenster Strand“ erfasst. In diesem Bereich ist ein Radfern- und Fernwanderweg gekennzeichnet.

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Kellenhusen (2012)

Der geltende Flächennutzungsplan (F-Plan) trifft differenzierte Aussagen zu den Flächen des Geltungsbereiches. Der für eine Zeltplatznutzung vorgesehene nordwestliche Teil des Geltungsbereiches ist im F-Plan bereits als Zeltplatz berücksichtigt. Der als Reisemobilplatz vorgesehene südöstliche Teil des Geltungsbereiches ist größtenteils als Sondergebiet Camping dargestellt. Ein Abschnitt im Südwesten stellt der Plan jedoch als gesetzlich geschütztes Biotop dar und ordnet ihn damit den westlich angrenzenden Biotopflächen zu.

Der Bebauungsplan entwickelt sich bis auf diese kleinflächige Abweichung aus den Darstellungen des F-Planes. Die Planungsentscheidung der Gemeinde hierzu wird in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert. Im Rahmen des Fachbeitrages wurde die tatsächliche Abgrenzung des Biotopes in der Örtlichkeit überprüft und entsprechend dargestellt.

- Landschaftsplan der Gemeinde Kellenhusen (2006)

Der für eine Zeltplatznutzung vorgesehene nordwestliche Teil des Geltungsbereiches ist im Landschaftsplan als Grünland erfasst und wird als mäßig beeinträchtigter, halbnatürlicher und regenerierbarer Lebensraum sowie als Eignungsfläche für den Biotopverbund eingestuft. Angesichts einer mittel- bis langfristig zu erwartenden baulichen Nutzung wird auf Nutzungskonflikte hingewiesen. Der als Wohnmobilplatz vorgesehene südöstliche Teil des Geltungsbereiches ist als Staudenflur und sonstige Sukzessionsfläche erfasst und wird im Zusammenhang mit dem vorgelagerten Küstenabschnitt als naturbelassener bzw. naturnaher und hochwertiger Lebensraum sowie als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft. Auf Grundlage der veränderten Bestandssituation und des aktuellen Naturschutzrechtes ist der

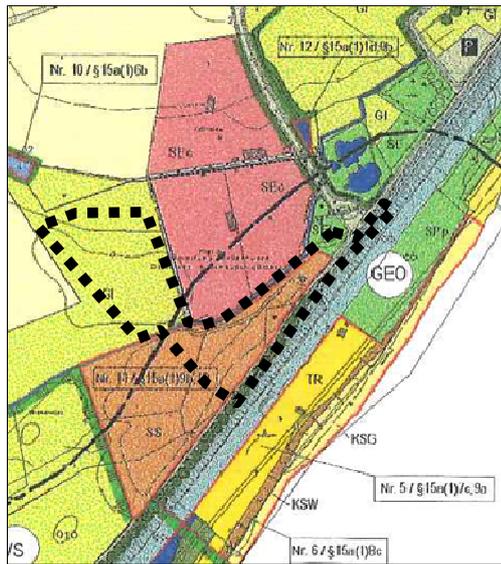


Abb.1: Auszug aus der Bestandskarte des Landschaftsplanes

Schutzstatus der Fläche jedoch neu zu bewerten. Die Abweichung der Bauleitplanung von den Darstellungen des Landschaftsplanes wird im Umweltbericht erläutert.

2.2 Flächennutzungen und Biotoptypen

Im Sommer 2016 erfolgten verschiedene Ortsbegehungen, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7°BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Das Plangebiet liegt südlich des Ortes Kellenhusen angrenzend an den Campingplatz „Campingparadies Kellenhusen“ und den Küstenschutzdeich. Es lässt sich grob in zwei Teilbereiche unterteilen. Eine als Grünland genutzte Fläche am westlichen Rand des bestehenden Campingplatzes sowie eine Ruderalfläche zwischen Campingplatz und Küstenschutzanlage. Die beiden Flächen werden durch einen in Ost-Westrichtung verlaufenden Graben gegliedert und durch eine überwiegend unbefestigte Fahrspur miteinander verbunden, welche die Flächen über den Weg unterhalb des Küstenschutzweges an die der Straße ‚Kirschenallee‘ anbindet. Darüber hinaus besteht im Nordosten des Plangebietes eine fußläufige Verbindung zum vorhandenen Campingplatz.



Abb. 2: Luftbild

aus: google earth 2015

Die im Rahmen der Landschaftsplanung der Gemeinde Kellenhusen (2006) durchgeführte Bestandsaufnahme stellt den nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Grünlandfläche dar, was dem aktuellen Zustand der Fläche entspricht. Der südöstliche Teil des Geltungsbereiches wurde als Sukzessionsfläche auf einer Aufschüttungsfläche aufgenommen und dort wie folgt beschrieben:

Biotop-Nummer (vgl. Bestandsplan):	11	Schutzstatus: pot. § 15 a (1) 9b und 10 LNatSchG
Lage im Gemeindegebiet: Sukzessionsfläche zwischen Campingplatz und Deich		
Beschreibung: großflächig entwickelter Biotopkomplex innerhalb ehemaliger Aufschüttungsfläche, infolge des kupierten Kleinreliefs vielfältig und nischenreich aufgebautes Biotopgefüge aus Staudenfluren und Landröhrichten, teils von locker bestocktem Gehölzbestand und Einzelgebüsch überstellt; im vorderen Bereich an der Kirschenallee durch Befahrung und Fremdeintrag stark ruderalisiert, im hinteren Bereich natürlichere Vegetationsbilder mit Hochstaudenfluren, Reitgras, Schilfröhrichten und kleinflächig auch Seggenriedern, in Geländesenken einige Nassstellen, die sommerlich austrocknen; in den Randbereichen knickähnliche Gehölzpflanzungen (teilweise auch Ziergehölzarten eingebracht); am Deich lichte Pflanzflächen aus verschiedenen Baum- und Strauchweidenarten		

Abb. 3: Auszug aus der Biotopkartierung des Landschaftsplanes

Dieser Teil des Geltungsbereiches, welcher für die Errichtung des Reisemobilplatzes mit ganzjähriger Nutzung vorgesehen ist, erstreckt sich zwischen dem bestehenden Campingplatz und dem südlich verlaufenden Deich. Das Plangebiet wird derzeit ausgehend vom Deichweg von einem wassergebundenen Weg durchquert, welcher auch die nördlich angrenzende Fläche sowie den bestehenden Campingplatz an seiner Westgrenze erschließt. In ihrer Längsausdehnung wird die Fläche von einer Freileitung überspannt.



Abb. 4 u. 5: Ruderalfläche im Sommer

und im Winter

Es handelt sich aktuell um eine Ruderalfläche mit lückiger Vegetationsdecke, welche nach Norden zum aktuellen Campingplatz und nach Süden zum Deichweg durch Gräben begrenzt wird. Diese werden durch schmale Röhrichtsäume begrenzt und von Erdwällen aus bei der Grabenräumung angefallenen Materialien begleitet. Die Erdwälle sind mit krautiger Ruderalvegetation bewachsen deren Pionierstadium sich in Teilbereichen zu einem lückigen Gehölzaufwuchs weiterentwickelt hat. Ein Großteil der Fläche selbst wird von der Gemeinde als Lagerfläche für Boden und Schnittgut genutzt. Durch die Ablagerungen sind verschiedene Bereiche des Gebietes in der Vergangenheit wiederholt überformt worden. Lediglich in den Randbereichen sind Reste der ehemals beschriebenen Strukturvielfalt erhalten geblieben. Insbesondere im Osten und Nordwesten waren zum aktuellen Erfassungszeitpunkt Teilbereiche intensiv beansprucht und nahezu vegetationsfrei. Der größte Flächenanteil wies aufgrund wechselnder Nutzungsintensität einen lückigen Bestand krautiger Vegetation auf. Lediglich im Südwesten befand sich ein etwas größerer zusammenhängender Bereich, der aufgrund sehr geringer Nutzungsintensität noch Teile der oben beschriebenen Strukturen aufwies. Die Einschätzung des Landschaftsplanes ist daher zu relativieren. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und wegen der Streichung von *„sonstigen Sukzessionsflächen“* sowie *„Staudenfluren außerhalb des Zusammenhanges mit stehenden Binnengewässern oder Waldrändern“* aus dem Katalog der geschützten Biotope besteht für die Fläche nach geltendem Naturschutzrecht kein Schutzstatus gemäß § 21 LNatSchG. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wurde die Fläche auch im Zuge der Wertgrünlandkartierung (Phase 1, 2014) vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) geprüft und kein Schutzstatus gemäß § 21(1)6 LNatSchG festgestellt.

An der küstenzugewandten Seite ist die Fläche von einem lichten Gehölzstreifen, überwiegend aus Weidenarten bestehend, eingefasst. Dieser Gehölzbestand liegt jedoch zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereiches auf der Deichfläche. Im nördlichen Bereich des Teilgebietes sind die durch den bestehenden Campingplatz bereits mitgenutzten Flächen von gehölzbestandenen Wällen eingefasst. Im Südwesten des Plangebietes grenzt eine mit Erdwällen eingefasste, gehölzgesäumte Röhricht-Fläche an. Der Gehölzsaum liegt zum Teil innerhalb des Plangebietes.

Im südwestlichen Teil befindet sich eine Überfahrt zum Deichweg, welche zur Zeit nicht unterhalten wird und daher stark zugewachsen ist. Über sie ist ein auf öffentlicher Fläche stehender Löschwasserhydrant erreichbar.

Bei dem nordwestlichen Teilgebiet, welches für den saisonal betriebenen Zeltplatz vorgesehen ist, handelt es sich um eine Grünlandfläche, welche zum Erfassungszeitpunkt von Schafen beweidet wurde und aufgrund der vorliegenden Arten- und Strukturarmut voraussichtlich nicht als Biotop gemäß § 21(1)6 LNatSchG einzustufen ist. Eine Überprüfung durch das LLUR liegt noch nicht vor, sondern erfolgt in der Prüfkulisse bis 2019. Die Flä-

che grenzt westlich an den bestehenden Campingplatz an. Entlang der Grenze verläuft ein Graben, parallel dazu der Erschließungsweg und parallel dazu ein Gehölzstreifen. Auch im Norden und im Süden ist die Fläche von Gehölzstreifen eingefasst. Die Gehölze, deren Artenzusammensetzung aus knicktypischen Gehölzen sowie Ziergehölzen besteht, stammen zum Teil von den ehemaligen Campingplatzflächen im Deichvorland und sind bei der Umsiedlung hier einreihig aufgepflanzt worden. Im Westen ist der Geltungsbereich entlang der Grenze zur Landschaft offen. Die Fläche zwischen den beiden südlichen Gehölzstreifen wird als Bodenlagerfläche genutzt. Der südlich angrenzende Graben weist einen uferbegleitenden Stauden- und Röhrichtsaum auf.

Südlich des Grabens, an der Schnittstelle zwischen den beiden Teilgebieten des Geltungsbereiches stehen zwei Laubbäume, welche den vorhandenen Wege beiderseits einfassen. Es handelt sich um eine Buche (*Fagus sylvatica*) und eine Pappel (*Populus x canadensis*). Die beiden Bäume sind erhaltenswert, da kein weiterer Baumbestand innerhalb des Plangebietes vorhanden ist.

Die Geländestruktur des Plangebietes ist im nordwestlichen und südöstlichen Teil unterschiedlich. Im südöstlichen Teil ist das Gelände bis auf ein Niveau zwischen 0,70 mü.NHN und 1,70 mü.NHN aufgefüllt und durch künstliche Überformungen geprägt. Im Rahmen von Sondierungsbohrungen¹ wurden Auffüllungen zwischen 1,60 m und 2,10 m Schichtstärke festgestellt. Neben Sand und Geschiebemergel handelt es sich im östlichen Teil dabei auch um Ziegelbruch, Mörtelreste und Bauschutt. Darunter stehen Fein- und Mittelsand mit geringen organischen Lagen an. Im nordwestlichen Teilgebiet besteht weitgehend das natürliche Geländeniveau mit Höhen zwischen -0,50 mü.NHN und 0,20 mü.NHN. Die Bodenverhältnisse differieren innerhalb der Fläche erheblich. Im südlichen Teil stehen über dem Geschiebemergel im Untergrund Torfe in einer Schichtstärke von ca. 2,00 m an. Die Torfe wurden durch Auffüllung mit einer 0,50 m starken Mutterbodenschicht abgedeckt. Im nördlichen Teil stehen über dem Geschiebemergel eine 0,80 m starke Schicht Geschiebelehm und 0,50 m Mutterboden an. Die Grundwasserstände wurden jeweils auf dem Geländeniveau des Wechsels von gewachsenem Boden (Sand bzw. Torf) zu Auffüllung (zwischen 0,60 m und 2,10 m unter Flur) festgestellt. Im Norden bewegt sich der Grundwasserspiegel im Bereich des Geschiebelehms bis 0,05 m unter Flur.

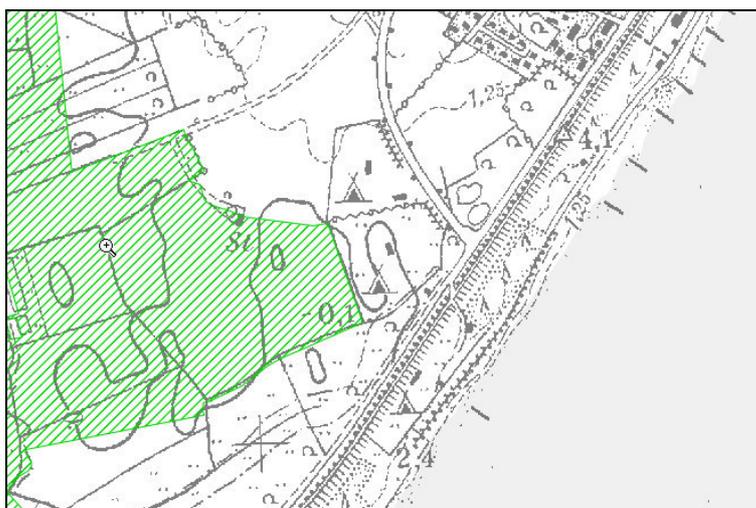


Abb. 6: Agrar- und Umweltatlas Schleswig-Holstein

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Im Umfeld des Plangebietes finden sich Biotopstrukturen, welche zum Teil gesetzlich geschützt sind. Darunter fällt ein Bereich parallel zur östlichen Geltungsbereichsgrenze. Es

handelt sich hier um eine Fläche, die im Rahmen der Kartierung geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst und als Röhrich-Bestand dokumentiert ist. Die Abgrenzung umfasst größtenteils den Landesschutzdeich, so dass der tatsächliche Bestand nicht der Biotopbeschreibung entspricht. Eine Anfrage beim LLUR zur Klärung des Sachverhaltes ist bislang unbeantwortet geblieben. Die westlich an das Plangebiet anschließende Röhrich-Fläche ist im Kataster des LLUR bislang nicht als Biotop erfasst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch hier ein gesetzlicher Schutz besteht.

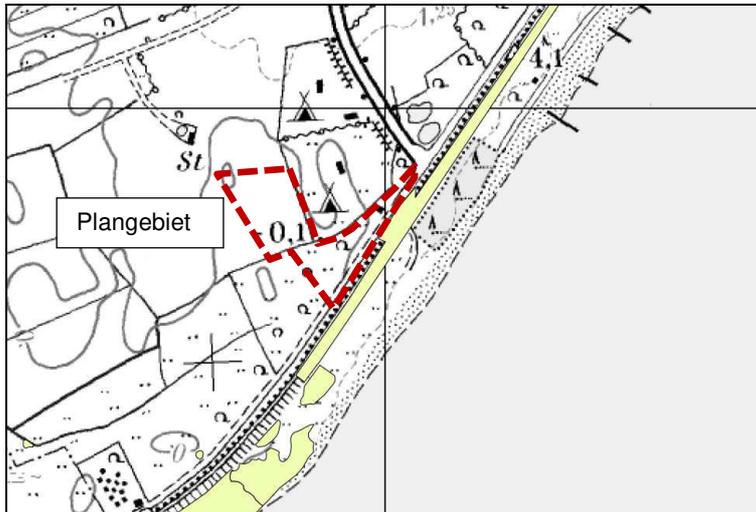


Abb. 7: Gesetzl. geschützte Biotop

Quelle: Lanis-SH (August 2014), Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S.-H.

2.3 Bestandsbewertung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 umfasst Flächen, die aufgrund ihres Landschaftsbezuges, der Nähe zur Ostsee und ihrer Lage direkt am Deich für viele potenzielle Gäste einen besonderen Reiz haben. Die beiden Teilgebiete des Geltungsbereiches sind hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit ihrer Bestandssituation getrennt zu betrachten.

Das nordwestliche Teilgebiet ist hinsichtlich der Bodenverhältnisse aufgrund der anstehenden Moorböden in Teilen als Fläche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft einzustufen. Die Vegetationszusammensetzung zeigt jedoch eine standortuntypische Ausprägung, welche auf die Nutzungseinflüsse und Standortveränderungen zurückzuführen ist, so dass der Fläche hinsichtlich der Arten- und Lebensgemeinschaften nur eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft zukommt. Die Fläche ist vom jetzigen Eigentümer als Ackerland erworben worden und wird seitdem als Grünland genutzt und mit Schafen beweidet. Das Entwicklungspotenzial für moortypische Pflanzengesellschaften wurde durch die Überdeckung der Torfe mit Mutterbodenauffüllungen und die dadurch indirekt eingetretene Grundwasserspiegelsenkung nachhaltig gestört. Ein Schutzstatus besteht nicht.

Die Saumstrukturen entlang der vorhandenen Grabenabschnitte haben aufgrund ihrer höheren Strukturvielfalt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft, sind von den geplanten Eingriffen jedoch nicht betroffen.

Die vorhandenen Gehölzreihen strukturieren das Teilgebiet. Sie sind zu erhalten und durch Neuanpflanzungen zu vervollständigen.

Das südöstliche Teilgebiet wird zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung als eine Fläche mit strukturreichem und wertvollem Vegetationsbestand beschrieben. Seitdem hat sich der Vegetationsbestand verändert. Es ist eine Überformung und Ruderalisierung des Standortes zu erkennen, welche den ökologischen Wert deutlich herabstufte. Dabei ist zwischen den stärker und den geringer beanspruchten Bereichen zu differenzieren. In den gering beanspruchten Teil- und Randbereichen sind die Arten- und Strukturvielfalt sowie die ökologische Wertigkeit höher als in den regelmäßig genutzten Bereichen. Die höherwertigen Bereiche nehmen einen Flächenanteil von ca. 30 % der offenen Vegetationsflächen ein. Ein Schutzstatus besteht nicht. Dennoch sind die Vegetationsflächen in diesem Teilgebiet aufgrund des bestehenden Entwicklungspotenzials insgesamt als Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft einzustufen. Sie bieten mit ihrer relativen Artenvielfalt zahlreichen Tierarten einen Lebensraum bzw. Teillebensraum. Da große Teile der Vegetationsbestände für das geplante Vorhaben beseitigt werden müssen, sind mit dem Eingriff kompensationspflichtige Lebensraumverluste verbunden. Die verschiedenen Wertigkeiten der Teilflächen werden im Rahmen der Ausgleichsermittlung nicht berücksichtigt. Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein handelt es sich bei den bereits eingetretenen Beeinträchtigungen des Vegetationsbestandes um ungenehmigte Eingriffe, so dass der Kompensationsumfang auf der Grundlage eines unbeeinträchtigten Bestandes zu ermitteln ist.

Die vorhandenen Gehölzbestände sind kleinflächig, bieten aber dennoch ein gewisses Lebensraumpotenzial als Nahrungs- und Deckungshabitat. Darüber hinaus haben sie eine wichtige Bedeutung für die optische Einfassung der Fläche. Es ist anzustreben, den Bestand soweit möglich zu erhalten und notwendige Gehölzbeseitigungen durch Neuanspflanzungen innerhalb des Plangebietes zu ersetzen.

3. PLANUNG UND BEWERTUNG

3.1 Planung

Der Bebauungsplanes Nr. 25 sieht im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches die Ausweisung eines Sondergebietes ‚Camping/ Wohnmobilplatz‘ vor. Zugelassen werden max. 60 Standplätze für Reisemobile. Die Fläche verfügt derzeit über zwei Zufahrten vom Deichweg. Die nördliche, aktuell genutzte Zufahrt wird geschlossen. Die südliche, aktuell ungenutzte Zufahrt neben dem Hydranten wird als Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge und eine fußläufige Anbindung offen gehalten. Für die verkehrliche Hauptschließung des Wohnmobilplatzes, welche unabhängig vom Deichweg umzusetzen ist, wird ausgehend von der Kirchenallee im Norden eine neue Zufahrt angelegt, welche auf den ersten 50 m gepflastert ist. Die innere Erschließung erfolgt über einen Hauptweg und einen kleineren Ringweg. Innerhalb des Gebietes werden die Wege in wassergebundener Bauweise ausgeführt. Für die Wohnmobilstandplätze sind eine Einebnung des Geländes sowie die Befestigung als Schotterrassen erforderlich. Nahe der Zufahrt wird ein Standort für Anlagen zur Platzverwaltung (Servicestation) berücksichtigt. Weitere Einbauten sind nicht vorgesehen.

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Zeltplatz‘ ausgewiesen, welche eine Aufstellung von max. 80 Zelten zuläßt. Im Norden ist ein Baufenster gekennzeichnet, innerhalb dessen ein Sanitärgebäude mit max. 200 m² Grundfläche errichtet werden darf. Im Rahmen der Eingriffsbewertung werden erwartete Flächenversiegelungen um das Sanitärgebäude mit einem pauschalen

Aufschlag berücksichtigt. Weitere Flächenbefestigungen sind im Bereich der Zeltwiese unzulässig. Es ist vorgesehen, den vorhandenen wassergebundenen Weg für die Erschließung weiter zu nutzen. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht geplant. Über den vorhandenen Weg ist der geplante Zeltplatz an den geplanten Wohnmobilplatz angebunden. Die Haupteerschließung soll jedoch von Norden über den bestehenden Campingplatz erfolgen. Im südlichen Abschnitt dieses Teilgebietes wird aktuell ein kleiner Lagerplatz für Bodenaushub betrieben. Dieser Lagerplatz soll fortbestehen.

Durch die vorhandenen Strukturen, wie Gehölzreihen, Graben und Lagerplatz, sind die beiden unterschiedlich zu nutzenden Bereiche des Plangebietes voneinander getrennt, was bewusst aufrecht erhalten werden soll.

Das anfallende Oberflächenwasser aus den befestigten und teilbefestigten Flächen soll soweit möglich vor Ort versickern. Überschüssige Mengen werden über die bestehenden Vorflutgräben abgeführt. Die abgeführte Menge darf die Abflussmenge aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überschreiten.

Die Nutzung des Zeltplatzes ist auf die Zeit von April bis September begrenzt. Für den Reisemobilplatz ist analog zum bestehenden Campingplatz eine ganzjährige Nutzung vorgesehen. Der gesamte Geltungsbereich liegt mit Geländehöhen unter 2,00 mü.NHN innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Aspekte des Hochwasserschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Neben den Nutzungsregelungen werden im Sinne des Landschaftsschutzes Festsetzungen zum Erhalt und zur Anlage von Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die vorhandenen Grabenabschnitte einschließlich ihres Uferbewuchses sind durch Saumstreifen vor Beeinträchtigungen zu schützen und so im Bestand zu sichern. Innerhalb der Saumstreifen sind Geländeänderungen durch Bodenauffüllungen oder Bodenabträge sowie Einbauten oder Flächenversiegelungen in jeglicher Form unzulässig. Auch das im Rahmen der wiederkehrend erforderlichen Grabenräumungen anfallende Material darf nicht innerhalb der Saumstreifen abgelagert werden. Räumgutmieten, welche aus bisherigen Grabenräumungen in der Fläche verblieben sind, sollen beseitigt werden.

Der Gehölzbestand auf dem entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende Wall sowie die vorhandenen Gehölzpflanzungen im Bereich des Zeltplatzes werden als zu erhalten festgesetzt. Gleiches gilt für die beiden vorhandenen, markanten Laubbäume. Für die Pappel östlich des Weges kann bei absehbarer Windbruchgefahr auch ein Ersatzbaum am selben Standort gepflanzt werden.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze wird auf der gesamten Länge des Plangebietes, also im Bereich des Zeltplatzes und im Bereich des Wohnmobilplatzes bis an die Notzufahrt vom Deichweg heran, ein Pflanzgebot vorgesehen. Auf einem Streifen von 3 m Breite ist hier eine landschaftsgerechte Gehölzpflanzung anzulegen, um die geplanten Nutzungen an der offenen Seite des Plangebietes optisch abzuschirmen und in die Landschaft einzubinden. Dieses Planungsziel wurde bereits bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 18 formuliert und durch die Festsetzung von Abschirmgrün entlang der Geltungsbereichsgrenze umgesetzt. Durch die geplante Erweiterung verlagert sich die Außengrenze der Campingnutzung nun weiter nach Westen, so dass die Wiederherstellung der gewünschten Grünabschirmung an dieser neuen Außengrenze erforderlich wird. Zur Optimierung der abschirmenden Wirkung sind in die Anpflanzung mehrere Solitärgehölze zu integrieren, welche zu Überhältern entwickelt und dauerhaft erhalten werden sollen. Die Anpflanzung kann ebenerdig oder auf einer leichten Bodenaufwallung (max. 1,00 m)

erfolgen. Für die Herstellung der möglichen Wälle soll der im Rahmen der Baumaßnahmen im Plangebiet anfallende Oberboden verwendet werden.

Im Bereich des Reisemobilplatzes plant der Vorhabenträger eine Untergliederung der einzelnen Standplätze oder kleiner Standplatzgruppen mit landschaftsgerechten Heckenanpflanzungen, so wie dies auf dem bestehenden Campingplatz bereits umgesetzt ist. Aufgrund des schwierigen Flächenzuschnitts und des begrenzten Flächenumfanges erfolgt keine Verortung der gliedernden Anpflanzungen im B-Plan, um den notwendigen Gestaltungsspielraum offen zu halten.

Der Zufahrtsbereich mit Servicestation und Übergang zum bestehenden Campingplatz wird durch den Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, die Anlage von Gehölzpflanzungen sowie die Anpflanzung von zwei Solitärbäumen strukturiert und gegenüber den Standplätzen abgegrenzt, um hier die bestehende Grüneinfassung wieder herzustellen.

Eine flächige Durchgrünung des nordwestlichen Plangebietes ist nicht vorgesehen. Der Zeltplatz soll bewusst als zusammenhängende Wiesenfläche offen gehalten werden.

Insgesamt sind innerhalb des Plangebietes fünf Laubbäume an frei wählbaren Standorten zu pflanzen (Regelung im Rahmen der textlichen Festsetzungen).

3.2 Bewertung

Durch die geplanten Maßnahmen werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Die potenziellen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes betreffen die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft sowie Arten- und Lebensgemeinschaften.

Für die Nutzung des Wohnmobilplatzes erfolgen eine Einebnung des Geländes und die Befestigung der Standplätze als Schotterrassen sowie die Anlage befestigter Wege. Auf dem Zeltplatz ist die Errichtung eines Sanitärgebäudes vorgesehen. Mit diesen vorgesehenen Flächenversiegelungen und Flächenbefestigungen entsteht ein Eingriff in den Boden, der zum vollständigen oder teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt. Gleichzeitig wird der oberflächliche Abfluss des örtlich anfallenden Niederschlagswassers durch die Flächenversiegelungen erhöht. Durch die Wahl überwiegend wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen und den Verzicht auf weitere bodenversiegelnde Einbauten werden die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt minimiert. Die Fläche für Bodenlagerung südlich der Zeltwiese wird in bestehender Form weitergenutzt. Da in diesem Bereich jedoch eine bislang nicht genehmigte Nutzung planungsrechtlich gesichert wird, ist dies ebenfalls als Eingriff zu werten. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in die Schutzgüter Boden/ Wasser sind kompensationspflichtig. Je nach Versiegelungsart ist gemäß Kompensationserlass ein *Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 (Vollversiegelung) oder 1:0,3 (Teilversiegelung)* anzusetzen. Im Bereich des geplanten Wohnmobilplatzes handelt es sich bei den betroffenen Flächen zwar nicht um gewachsenen Boden, sondern um künstliche Auffüllungen, aber da dieser Eingriff in das natürliche Bodengefüge gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein ohne Genehmigung erfolgt ist, ist hier für die Teilversiegelungen (Schotterrassen) ein unvermindertes *Ausgleichsverhältnis (1: 0,3)* anzunehmen.

Die Bodenlagerfläche südlich der Zeltwiese liegt dagegen in einem Bereich mit besonderen Bodenverhältnissen. Hier handelt es sich um einen ehemaligen Moorstandort mit Grundwasserständen, die weniger als 1 m unter Flur liegen, woraus sich ein erhöhter Kompensationsbedarf ergibt. Aufgrund der bereits bestehenden Überdeckung der Torfe (siehe 2.2) wird die *Erhöhung des Ausgleichsverhältnisses für die Teilversiegelung auf 1:0,5* als angemessen angesehen.

Auf der Zeltwiese sind über das Sanitärgebäude (einschl. Nebenflächen) hinaus keine weiteren Bodenbefestigungen vorgesehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die intensivierete Nutzung im Sommerhalbjahr in Relation zur landwirtschaftlichen Nutzung zu einer verstärkten Bodenverdichtung führt. Im nutzungsfreien Winterhalbjahr tritt eine Regenerationsphase ein. Dennoch sind die Standortveränderungen im Rahmen der Kompensation für das Schutzgut Boden in einem *reduzierten Ausgleichsverhältnis (1:0,1)* mit zu berücksichtigen. Mit den vorkommenden Moorböden sind in Teilen der Fläche schützenswerte Bodenformen von dem Eingriff betroffen, so dass für diese Bereiche ein *erhöhter Bodenausgleich (1:0,2)* erforderlich wird. Dieser wird trotz der bereits bestehenden Mutterbodenüberdeckung der Torfe berücksichtigt.

Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches (geplanter Reisemobilplatz) handelt es sich in weiten Teilen um Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Für die Umsetzung des Vorhabens müssen vorhandene Vegetationsstrukturen beseitigt werden. Damit entsteht zusätzlich zu der o.g. Bodenbeeinträchtigung ein Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften und erfordert zusätzliche Kompensationsmaßnahmen. Ein großer Teil des vorhandenen Gehölzbestandes kann in den Randbereichen erhalten werden. Die im Eingriffsbereich zu beseitigenden Gehölzstrukturen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Da es sich aufgrund der Bestandsstrukturen um kurz- bis mittelfristig wiederherstellbare Funktionen handelt, ist ein *Ausgleichsverhältnis von 1:2* anzusetzen. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebietes, so dass mittelfristig keine Nachteile für die Gehölzausstattung des Standortes gegeben sind.

Die auf einem Großteil der Fläche in unterschiedlichen Ausprägungen und Wertigkeiten vorhandenen Ruderalfluren werden im Rahmen der erforderlichen Flächenbefestigungen weitgehend beseitigt. Lediglich im Bereich der festgesetzten Saumstreifen ist ein Fortbestand möglich und von der zukünftigen Pflegeintensität abhängig. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in diese Vegetationsstrukturen sind auszugleichen. Da es sich bei Ruderalfluren um kurzfristig wiederherstellbare Funktionen handelt, ist ein *Ausgleichsverhältnis von 1:1* anzusetzen. Anwendung findet dieses Ausgleichsverhältnis auf alle Bereiche der Ruderalfläche. Eine Reduktion des Ausgleichsverhältnisses für die durch die bestehende, langjährige Nutzung als Lagerplatz deutlich beeinträchtigten Bereiche ist aufgrund der fehlenden Genehmigung dieser Eingriffe ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung des besonderen touristischen Wertes des Standortes sowie der begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Ruderalfluren, welche sich aus der bestehenden und bei Nichtdurchführung der Planung zukünftig evtl. intensivierten Nutzung des Grundstückes als gemeindlicher Betriebsfläche (Lagerplatz) ergeben, kann die Inanspruchnahme der Fläche für die Campingplatzerweiterung als vertretbar eingestuft werden. Eine Abwägung zwischen Naturschutzzielen und dem gemäß Flächennutzungsplan angestrebtem Nutzungsschwerpunkt Erholung erfolgt im Umweltbericht.

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches (geplanter Zeltplatz) handelt es sich bei den von dem Eingriff betroffenen Bereichen hinsichtlich des Vegetationsbestandes um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Es bleiben alle vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten. Ein Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht nicht. Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Durch die geplante Camping-Nutzung entsteht an dem Standort ein Eingriff in das Landschaftsbild. Das Plangebiet ist aus verschiedenen Perspektiven, insbesondere von Westen, einsehbar. Die Aufstellung von Zelten und Reisemobilen stellt in dem landwirtschaftlich und naturnah geprägten Umfeld einen optischen Fremdkörper dar. Die Eingriffserheblichkeit wird durch die geplanten Anpflanzungen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze minimiert.

Die an das Plangebiet angrenzenden Biotopstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die südwestlich gelegene Röhricht-Fläche ist auf Geländestrukturen künstlichen Ursprungs zurückzuführen und steht hinsichtlich ihres Wasserhaushaltes nicht in Verbindung zum Plangebiet. Mögliche Randeinflüsse werden durch den Erhalt bzw. die Ergänzung des Gehölzbestandes zwischen dem Plangebiet und dem Biotop vermieden.

Aufgrund der auf das Sommerhalbjahr beschränkten Nutzung des Zeltplatzes steht die Wiese im Winterhalbjahr als Rastplatz für Zugvögel und Teillebensraum für Standvögel zur Verfügung.

4. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Durch das geplante Vorhaben erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, welcher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erfordert. Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

4.1 Schutzmaßnahmen

- Festsetzung von Saumstreifen an den vorhandenen Grabenabschnitten und dem an den Geltungsbereich angrenzenden, grabenbegleitende Gehölzstreifen zum Schutz der Vegetationsbestände vor Beeinträchtigungen durch die angrenzende Campingplatznutzung.

4.1.1 Saumstreifen:

Innerhalb der Saumstreifen sind Geländeänderungen durch Bodenauffüllungen oder Bodenabträge sowie Einbauten oder Flächenversiegelungen in jeglicher Form unzulässig.

Aus vergangenen Grabenräumungen verbliebene Mieten von Räumgut dürfen beseitigt werden und sind zukünftig zu vermeiden.

(Schutzgut Pflanze/ Tier/ Landschaft)

- Bei Baumaßnahmen im Umfeld der beiden als zu erhalten festgesetzten Bäume im Plangebiet sind Wurzel- und Traufbereich der Bäume wirksam und dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen.

(Schutzgut Pflanzen/ Landschaft)

4.1.2 Erhalt von Laubbäumen:

Bei Abgang der als zu erhalten festgesetzten Bäume ist je abgängigen Baum 1 Solitärhochstamm am Standort neu anzupflanzen. Es sind heimische Laubgehölze zu verwenden.

Pflanzqualitäten: Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 18-20 cm

(Schutzgut Pflanzen/ Landschaft)

- Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

(Schutzgut Tier)

4.2 Minimierungsmaßnahmen

- Beschränkung auf wasserdurchlässige Flächenbefestigungen.
(Schutzgut Boden/ Wasser/ Landschaft)
- Bodenauffüllungen sind im Bereich des Sondergebietes ‚Wohnmobilplatz‘ ausschließlich in dem zur Herstellung der Tragfähigkeit der Wege- und Standplatzflächen erforderlichen Umfang zulässig. Eine grundsätzliche Aufhöhung des Geländes ist aus Gründen des Landschaftsschutzes zu vermeiden. Im Bereich des Zeltplatzes sind Bodenauffüllungen unzulässig.
(Schutzgut Boden/ Wasser/ Landschaft)
- Eingrünung der westlichen Geltungsbereichsgrenze durch landschaftsgerechte Gehölzanpflanzungen mit Überhältern.

4.2.1 Anpflanzung von Gehölzen:

In einem Streifen von 3 m Breite sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen standortgerechte heimische Laubgehölze in einer geschlossenen Reihe anzupflanzen. Die Gehölze sind unter Berücksichtigung einer Höhenstaffelung und Einbindung von Einzelbäumen/ Solitärgehölzen zu pflanzen. Insgesamt sind verteilt über die Gesamtlänge mindestens 5 Solitärgehölze zu Überhältern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Regelmäßige Abstände zwischen den Überhältern sind nicht erforderlich. Eine Bodenaufwallung bis max. 1,00 m Höhe ist innerhalb der Pflanzstreifen zulässig.

Pflanzenqualitäten:	Solitärgehölze	H., 3xv., StU 12-14
	Heister:	verpfl. Hei, 100-125
	Sträucher	verpfl. Str., 3 Triebe, 60-100
	25 Stck/ 10 m – zweireihig versetzt	

(Schutzgut Landschaft)

4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich am Kompensationserlass (2013).

Der Bewertung der Eingriffserheblichkeit werden die bestehenden Flächennutzungen zu Grunde gelegt. Folgende Maßnahmen werden zur Kompensation der vorgenannten, nicht vermeidbaren Eingriffe durchgeführt:

Eingriff – Schutzgut Boden/ Arten und Lebensgemeinschaften/ Wasser Beeinträchtigung durch Versiegelung oder Befestigung bisher unversiegelter Bodenflächen

Versiegelung:

Baufläche Sanitärgebäude (Flurstück 41):

bebaubare Fläche gem. festgesetzter Grundfläche (GR max.):	200 m ²
zzgl. ca. 50 % für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	100 m ²

gepl. Verkehrsfläche (Flurstück 37/13 z.T., 127):

Zufahrt einschl. Servicestation (Anlagen für die Platzverwaltung)	280 m ²
Neuversiegelung	580 m²

Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen **1: 0,5**
Ausgleichserfordernis: **290 m²**

Teilversiegelung auf Flächen mit gestörten Bodenverhältnissen (Bodenauffüllung):

Reisemobilplatz (Flurstücke 127, 130, 106/37 z.T.):
 Reisemobilstandplätze (Schotterrasen): 5.000 m²
 gepl. Erschließungswege (wassergebunden): 1.600 m²
 abzgl. bestehender Teilversiegelungen - 1.800 m²
 (= vorhandener Weg, vom Campingplatz bereits genutzter Teilbereich,
 Lagerflächen)

Teilversiegelung neu 4.800 m²

Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen **1: 0,3**
Ausgleichserfordernis: **1.440 m²**

Teilversiegelung auf Flächen mit besonderen Boden- und Grundwasserverhältnissen (Moorstandort):

Zeltplatz (Flurstück 41):
 Lagerplatz: 500 m²

Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen **1: 0,5**
Ausgleichserfordernis: **250 m²**

Bodenverdichtung durch Nutzungsintensivierung auf mineralischem Boden:

Zeltplatz (Flurstück 41):
 ca. 1/3 der Zeltwiesenfläche: 2.300 m²

Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen **1: 0,1**
Ausgleichserfordernis: **230 m²**

Bodenverdichtung durch Nutzungsintensivierung auf Flächen mit besonderen Boden- und Grundwasserverhältnissen (Moorstandort):

Zeltplatz (Flurstück 41):
 ca. 2/3 der Zeltwiesenfläche: 4.500 m²

Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen **1: 0,2**
Ausgleichserfordernis: **900 m²**

Ausgleichserfordernis Boden gesamt: **3.100 m²**
 Der Ausgleich ist extern zu erbringen (s.u.).

**Eingriff – Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/ Landschaft
 Beeinträchtigungen durch entfallende Vegetationsstrukturen**

Die Eingriffserheblichkeit und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen richten sich hier nach dem Störungsgrad und dem Entwicklungspotenzial der betroffenen Flächen.

Entfallende RuderalflurenWohnmobilplatz (Flurstücke 127, 130, 106/37 z.T.):Ruderalfläche: 5.000 m²Bewuchs der wallartigen Bodenauffüllungen: 700 m²gesamt: 5.700 m²Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen **1: 1***Ausgleichserfordernis:* 5.700 m²Ausgleichserfordernis Ruderalfluren gesamt: **5.700 m²**

Der Ausgleich ist extern zu erbringen (s.u.).

Entfallender Gehölzbestand

Der amorphe Gehölzbestand im Südwesten des geplanten Wohnmobilplatzes kann bei Umsetzung der Planung so erhalten bleiben, oder in seiner Struktur der im B-Plan festgesetzten Anpflanzungsfläche angepasst werden. Da mit dieser Maßnahme keine Flächenverluste verbunden sind, entsteht an dieser Stelle kein kompensationspflichtiger Eingriff. Die übrigen Eingriffe in Gehölzbestände sind im folgenden berücksichtigt.

Wohnmobilplatz. (Flurstücke 127, 37/13 z.T.): 400 m²Ausgleich bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen **1: 2***Ausgleichserfordernis:* 800 m²

Ausgleichserfordernis insgesamt:	
für Bodeneingriffe und entfallende Ruderalfluren:	8.800 m²
für entfallende Gehölze:	800 m²

Geplanter Ausgleich:Innerhalb des PlangebietesGehölzanpflanzungen im Plangebiet: **1000 m²**
(siehe 4.2.1)Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen
an frei wählbaren Standorten innerhalb des Plangebietes **5 Stck**Pflanzqualitäten: Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen,
Stammumfang 16-18 cm

Der Ausgleich für entfallende Gehölze sowie für den Eingriff in das Landschaftsbild ist mit diesen Maßnahmen erbracht.

Außerhalb des Plangebietes

Der erforderliche Flächenausgleich soll durch vertragliche Vereinbarungen in Form des Erwerbs von Ökopunkten erbracht werden. Es ist vorgesehen, dafür auf ein bestehendes Ökokonto im Kreis Ostholstein der Pohlmann Projektentwicklung Immobilien GmbH aus Bredstedt zurückzugreifen.

Erwerb von insgesamt 8.800 Ökopunkten = **8.800 m²**

Die Ökopunkte werden aus dem Ökokonto ‚Göhl I‘ (Aktenzeichen 6.21-762-014-17_0001 beim Kreis Ostholstein) erworben. Das Ökokonto-Konzept sieht vor, eine intensiv genutzte Grünlandfläche durch Schlitzsaat in ihrem Artenreichtum zu erhöhen und Ackerflächen in extensive Grünlandflächen umzuwandeln. Die Maßnahmen dienen der Aufwertung und Entwicklung von extensiven Grünlandflächen, dem Biotoptyp, welcher vordringlich durch die Campingplatzerweiterung beansprucht wird. Da es sich bei dem Standort um feuchte Standorte handelt, ist Ziel der Maßnahmen, die Flächen als Lebensraum für Wiesenvögel herzurichten.

Flurstück 146, Flur 6, Gemarkung Gaarz/ Gemeinde Göhl



Abb. 8: Lage der Ökokontofläche ‚Göhl I‘

aus TK 25.000

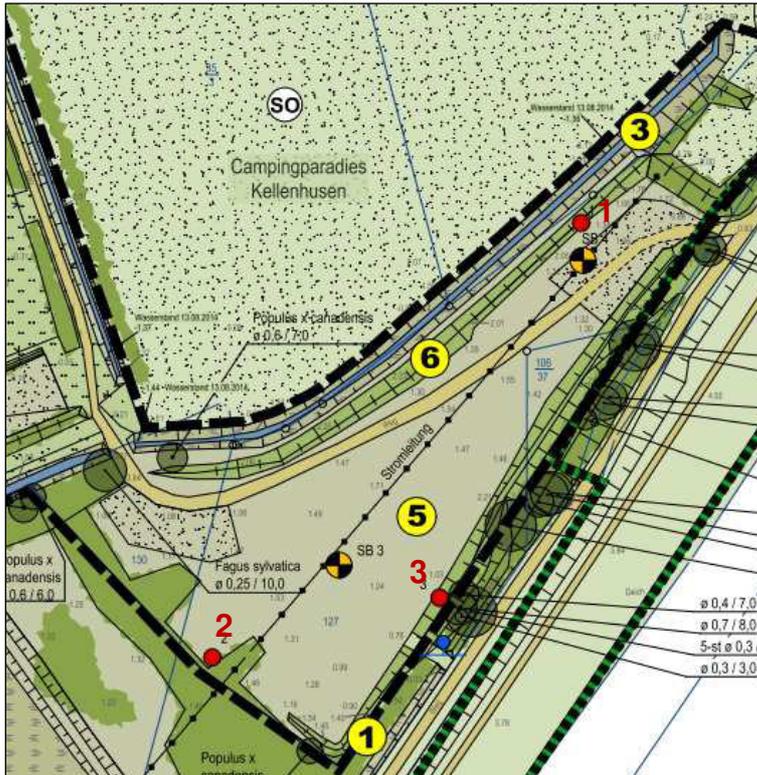
Bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird der Vorhabenträger entsprechende Übernahmeverträge mit dem Anbieter der Ökokonten schließen.

5. ARTENSCHUTZ

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach §44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund ist der Geltungsbereich im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten zu betrachten und das Vorhaben artenschutzrechtlich zu bewerten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Schmalen Windelschnecke vorgebracht. Bei dieser Art handelt es sich um eine streng geschützte Art, eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist auszuschließen. Vor diesem Hintergrund erfolgte 2018 eine Überprüfung des Standortes durch einen Mollusken Experten. Der zentrale Bereich des Plangebietes wurde im Gutachten² als wenig geeigneter Lebensraum für die Windelschnecke eingestuft. In den Randbereichen, wo ein



Vorkommen als potenziell wahrscheinlicher eingeschätzt wurde, sind an drei Punkten Substratproben entnommen und auf ein Vorkommen der Art untersucht worden. Die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) konnte jedoch an keinem der Standorte nachgewiesen werden. Dies wird auf die geringe Lebensraumeignung der im Plangebiet vorhandenen Biotope zurückgeführt. Das Vorkommen weiterer FFH-relevanter Molluskenarten wird ebenfalls ausgeschlossen.

Abb. 9: Lage der Probennahmen

Innerhalb des Plangebietes und in seinem direkten Umfeld ist mit dem Vorkommen geschützter Vogelarten zu rechnen. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit von geschützten Vogelarten durch das Planvorhaben wurde 2017 eine Brutvogelerfassung³ und artenschutzrechtliche Bewertung durch ein Fachbüro durchgeführt. Alle anderen Artengruppen wurden 2018 nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens in Form einer Potenzialanalyse⁴ durch das Fachbüro artenschutzrechtlich bewertet. In diesem Rahmen erfolgte außerdem eine vertiefte Bewertung der Betroffenheit der Feldlerche durch das Vorhaben.

Das Gutachten zur Brutvogelerfassung (2017) kommt zu folgenden Ergebnissen:

Betrachtet wurden der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie ein Pufferbereich, in dem Brutvögel durch Nutzer des Campingplatzes potenziell gestört werden können. Die erfassten Arten weisen unterschiedliche Brutdichten auf. Während die weit verbreiteten Arten der Gebüschbrüter, welche den größten Teil der vorkommenden Arten ausmachen, und der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter eine normale Brutdichte aufweisen, ist die Brutdichte der wertgebenden Arten Feldlerche (Rote Liste SH 2010 – gefährdet) und Neuntöter (Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) relativ hoch einzustufen. Der Feldsperling als weitere wertgebende Art ist gering vertreten. Bis auf einen Niststandort des Neuntöters an

der nordwestlichen Plangebietsgrenze liegen jedoch alle Brutplätze der besonders geschützten Arten außerhalb des Geltungsbereiches.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten können im Rahmen der Rodung von Gehölzen oder durch Störungen im Rahmen des Campingplatzbetriebes eintreten, sofern die Vögel in Folge der Einwirkungen ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Da Vögel nur in der Brutphase immobil sind, kann durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzfristen für die Rodung von Gehölzen (01.03. bis 30.09.) die Verwirklichung des Schädigungs-/ Tötungsverbot (§ 44(1)1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Eine Störung von Individuen (§ 44(1)2 BNatSchG) kann aufgrund der Störungstoleranz aller vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Die Brutstandorte in der Nähe des bestehenden Campingplatzes zeigen die Vereinbarkeit mit dieser Nutzung. Entsprechend ist auch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44(1)3 BNatSchG) auszuschließen. Zusätzliche Störungen, die mit einer dauerhaften Scheuchwirkung verbunden sind, bringt das Vorhaben nicht mit sich, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld erhalten bleibt. Die Lebensraumverluste für Gehölzbrüter werden durch Neuanpflanzungen kompensiert.

Bezüglich der Feldlerche wird im Nachtrag zu dem Gutachten (2018) erläutert, dass von dem geplanten Zeltplatz zwar Störwirkungen auf den Nahbereich der Feldlerchenbrutplätze ausgehen können, diese aufgrund des zu erwartenden Geräuschpegels und der Lage der Brutplätze außerhalb der absoluten Meidedistanz jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Revierpaare führen werden. Von den geplanten Wohnmobilstellplätzen wird aufgrund der bestehenden Gehölzeinfassung keine Scheuchwirkung ausgehen. Kompensationserfordernisse für einen möglichen Lebensraumverlust der Feldlerche entstehen somit nicht.

Vogelarten, welche in der Umgebung des Geltungsbereiches rasten oder die Bereiche als Nahrungsgäste nutzen, wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung mit notiert. Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Rastvogelvorkommen erfasst, so dass für diese Artengruppe keine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wurde.

Die Potenzialanalyse (2018) kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet potenziell Amphibien als Sommer und Winterlebensraum dienen kann. Für Fledermäuse, die Haselmaus, Reptilien sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Arten finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen, so dass eine potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann und keine Konfliktanalyse erforderlich wurde.

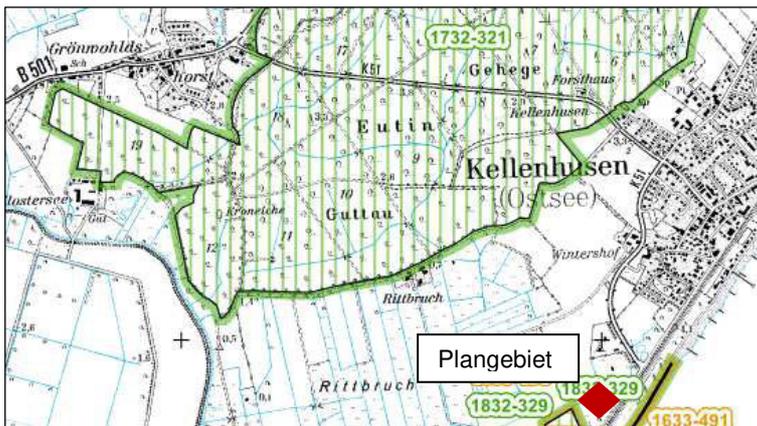
Im Umfeld des Plangebietes liegen Gewässer, die potenziell von Amphibien als Laichgewässer genutzt werden können. Zwischen den Gewässern und dem Plangebiet liegen Gehölze und Grünlandflächen mit einer Eignung als Sommer- und Winterlebensraum. Die mögliche Frequentierung des Plangebietes wird daher als gering eingestuft. Aufgrund der geringen Attraktivität des Plangebietes werden ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, eine Störung von Individuen sowie eine Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen ist.

6. FFH-VERTRÄGLICHKEIT

Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Campingplatzerweiterung liegen mehrere Natura 2000 Schutzgebiete. Es handelt sich um die FFH-Gebiete „Guttauer Gehege“ (DE 1732-321) nördlich des Plangebietes und „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329) südwestlich des Plangebietes sowie das Europäische Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491). Das FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ und das Europäische Vogelschutzgebiet überschneiden sich insgesamt teilweise und im Umfeld des Plangebietes vollständig.

Nach Angaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume umfasst das nahegelegene FFH-Gebiet „Guttauer Gehege“ (DE 1732-321) die küstennahen,



knapp über Meeresspiegelniveau gelegenen naturnahen Laubwälder des Guttauer Geheges und der Dahmer Holzkoppel. Ihr Wasserstand wird über ein Schöpfwerk indirekt geregelt. Die Bestände sind durch Waldmeister-Buchenwald dominiert, in

Abb. 10: FFH-Gebiet
Guttauer Gehege
(DE 1732-321)

Teilbereichen mit Stieleiche und Hainbuche und in feuchten Senken mit Esche durchmischt. Größere Naturwaldbereiche sind vorhanden. Das Waldgebiet ist aufgrund der Seltenheit durch unmittelbare Küstennähe geprägter Buchenwälder im ostholsteinischen Hügelland und des Vorkommens der Hohen Schlüsselblume und des Mittelspechts besonders schutzwürdig. Die für das FFH-Gebiet formulierten Erhaltungsziele betreffen die Artenzusammensetzung, die Alters- und Entwicklungsstruktur und die Standortstrukturen sowie die hydrologischen Bedingungen des Waldgebietes, welche in standort- und lebensraumtypischer Ausprägung erhalten werden sollen. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung der küstengeprägten Buchenwälder mit Übergängen zu Eichen-Hainbuchenwäldern und Eschenwäldern und mit artenreicher Krautschicht.

Das Plangebiet liegt in knapp 1 km Entfernung von dem FFH-Gebiet. Eine direkte Betroffenheit durch das Planvorhaben ist nicht gegeben. Zu prüfen ist demnach, ob eine indirekte Betroffenheit besteht. Diese bestünde dann, wenn durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine Beeinträchtigung der Standortverhältnisse, insbesondere der hydrologischen Bedingungen, zu erwarten wäre. Durch das Planvorhaben werden nur in sehr geringem Umfang Flächenversiegelungen verursacht. Resultierend aus den Teilbefestigungen in einem Teilgebiet des Geltungsbereiches sind bei Einhaltung der im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung üblichen Abflusswerte keine Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, die geeignet sind, die Waldstandorte des nahegelegenen Schutzgebietes zu beeinträchtigen.

Das direkt benachbarte FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (DE 1832-329) umfasst einen schmalen Küstenstreifen mit Strandwall- und Dünenbereichen mit Strand sowie vorgelagerten Flachwasserbereichen, welche mit den ehemals unter Brackwassereinfluss stehenden Grünlandflächen des Rittbruchs verzahnt sind. Der Dünensaum ist mit fast allen typischen Dünenformationen erhalten und als Lebensraum besonders schutzwürdig. Die für das FFH-Gebiet formulierten Erhaltungsziele betreffen die Erhaltung oder Wiederherstellung der ein-jährigen Spülsäume sowie aller typischen

Dünenformationen. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung einer zusammenhängenden und vielfältigen Strandwall- und Dünenlandschaft in Verbindung mit Spülsäumen und vorgelagerten Flachwasserbereichen. Für die Spülsäume, Graudünen und entkalkten Dünen soll die Entwicklung im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, erfolgen.

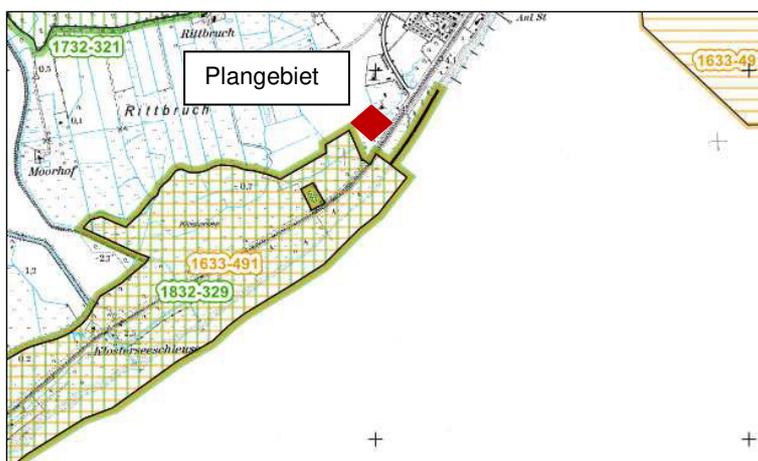


vorgelagerten Flachwasserbereichen. Für die Spülsäume, Graudünen und entkalkten Dünen soll die Entwicklung im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, erfolgen.

Abb. 11: FFH-Gebiet
Ostseeküste zwischen
Grömitz u. Kellenhusen
(DE 1832-329)

Weder der Küstenstreifen mit Strandwall- und Dünenbereichen, Strand und vorgelagerten Flachwasserbereichen noch der in das Vogelschutzgebiet einbezogene Teil der ehemals unter Brackwassereinfluss stehenden Grünlandflächen des Rittbruchs sind durch das Planvorhaben direkt betroffen. Zu prüfen ist demnach, ob eine indirekte Betroffenheit besteht. Diese bestünde dann, wenn durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine Nutzungsintensivierung in dem geschützten Küstenstreifen oder eine Beeinträchtigung der Standortverhältnisse, insbesondere der hydrologischen Bedingungen, in den geschützten Grünlandbereichen zu erwarten wäre. Eine Bewertung erfolgt im Zusammenhang mit dem nachfolgend beschriebenen und im Untersuchungsraum deckungsgleichen Vogelschutzgebiet.

Das angrenzende Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) umfasst die Flachwassergebiete an der Südost- und Südküste Fehmarns einschließlich Burger Binnensee und Sahrendorfer See, die Ostbucht des Fehmarnsundes sowie die Ostküste Wagriens und schließt den Küstenstreifen zwischen Grömitz und Kellenhusen mit ein. Als



Ausschnitt des Brackwassermeeres mit den größten Riffen und Sandbänken der schleswig-holsteinischen Ostsee und als Teil der Großbuchtenküste ist es besonders schutzwürdig. Für das Vogelschutzgebiet sind folgende Erhaltungsziele, die

Abb. 12: Eur. Vogelschutzgebiet
Ostsee östlich Wagrien
(DE 1633-491)

das Plangebiet betreffen, formuliert. Für die Arten des Offenlandes (Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen) sollen Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen, ungestörte Dünenbereiche, offene Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland, unbeweidete Salzwiesen, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden sowie Störungsarme Brutbereiche in der Zeit zwischen Anfang April und Ende Juli erhalten werden. Außerdem sind für die Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden entspre-

chen Strukturen als störungsarme Bruthabitate in Niederungen und Verlandungszonen zu erhalten. Für die Küstenvögel mit Kontaktlebensraum Strand sollen störungsarme Flachwasserbereiche, naturnahe Sandstrände, Strandwälle und Primärdünen erhalten werden. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung der Küstengewässer als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel sowie die Erhaltung eines bedeutenden Zwergschwalbenvorkommens im Bereich des Lenster Strandes.

Weder der Küstenstreifen mit Strandwall- und Dünenbereichen, Strand und vorgelagerten Flachwasserbereichen noch der in das Vogelschutzgebiet einbezogene Teil der ehemals unter Brackwassereinfluss stehenden Grünlandflächen des Rittbruchs sind durch das Planvorhaben direkt betroffen. Zu prüfen ist demnach, ob eine indirekte Betroffenheit besteht. Diese bestünde dann, wenn durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine Nutzungsintensivierung in dem geschützten Küstenstreifen oder eine Beeinträchtigung der Standortverhältnisse, insbesondere der hydrologischen Bedingungen, in den geschützten Grünlandbereichen zu erwarten wäre.

Der Betrieb des bestehenden Campingplatzes sowie dessen beabsichtigte Erweiterung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 25 begünstigt die Erholungsnutzung auf dem angrenzenden Küstenstreifen. Durch die Planung werden insgesamt 140 zusätzliche Zelt- und Reisemobilplätze für Erholungssuchende geschaffen. Zu betrachten sind die Auswirkungen auf die durch das Vogelschutzgebiet sowie das FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ geschützten Küstenabschnitte südlich des Plangebietes. Das ‚Campingparadies Kellenhusen‘ wirbt mit Sport- und Wellnessangeboten und einem Ferienprogramm in Zusammenarbeit mit der Kurverwaltung Kellenhusen. Die entsprechenden infrastrukturellen Einrichtungen, gastronomische und andere Freizeitangebote sowie der bewachte Badestrand mit Promenade liegen nördlich des Plangebietes im Bereich der Ortslage. Ein Teil der Campingplatznutzer bewegt sich im Rahmen der Freizeitgestaltung erwartungsgemäß also in Richtung Norden. Der ebenfalls häufig gewählte kürzeste Weg zum Strand liegt unmittelbar am Plangebiet. Dieser führt die Besucher über Flächen, die ehemals vom Campingplatz belegt waren und aufgrund der eingetretenen Überformung der natürlichen Strukturen nicht Teil des Schutzgebietes sind. In diesem Bereich ist lediglich der Spülsaum in das Schutzgebiet einbezogen und die Betroffenheit durch die Erholungsnutzung begrenzt. Auszuschließen ist allerdings auch nicht, dass Erholungssuchende vom Plangebiet aus den Weg nach Süden einschlagen und auch die Nutzungsintensität des geschützten Küstenstreifens dadurch leicht zunimmt. Der Managementplan des Schutzgebietes sieht verschiedene Maßnahmen u.a. zur Besucherlenkung und zur Kennzeichnung bzw. Abzäunung von Schutzzonen im Bereich der Brutplätze betroffener Vogelarten in der Brutzeit vor, um Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Ergänzend kann die Besucherinformation auf dem Campingplatz zur Sensibilisierung der Erholungssuchenden beitragen. Möglich sind Infotafeln auf dem Campingplatzgelände sowie die Ausgabe von Infomaterial zum Schutzgebiet im Rahmen der Anmeldung. Nach Erfahrung des Gebietsbetreuers kennen und akzeptieren die Campinggäste i.d.R. die Schutzbedürftigkeit der Brutvögel. Im Rahmen des Monitorings wird die Entwicklung des Gebietes sowie möglicher Beeinträchtigungen fortlaufend geprüft.

Die Formulierung des Erhaltungszieles für das FFH-Gebiet bezieht explizit die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Belange mit ein. Die Nutzung der Küstenregionen für die Erholung und Freizeitgestaltung ist ein ausgeprägtes Bedürfnis innerhalb unserer Gesellschaft, welches bei Vereinbarkeit mit den Naturschutzbelangen Berücksichtigung finden sollte. Aufgrund des hohen Nutzungsdruckes an den Küsten tritt immer wieder das Phänomen des „wildes Campens“ auf. Über die Schaffung eines geordneten Nutzungsraumes kann ggf. auch eine Entlastung des öffentlichen Raumes von diesen Nutzungen eintreten.

Durch das Planvorhaben werden nur in sehr geringem Umfang Flächenversiegelungen verursacht. Resultierend aus den Teilbefestigungen in einem Teilgebiet des Geltungsbereiches sind bei Einhaltung der im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung üblichen Abflusswerte keine Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, die geeignet sind, die nahegelegenen Grünlandbereiche des Schutzgebietes zu beeinträchtigen.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Inhalt des B-Planes Nr. 25 ist die Ausweisung eines Reisemobilplatzes und eines separat gelegenen Zeltplatzes einschließlich der erforderlichen Erschließungs- und Versorgungsanlagen als Erweiterung des Campingplatzes „Campingparadies Kellenhusen“, der sich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 25 anschließt.

Das Plangebiet liegt südwestlich des bestehenden Campingplatzes angrenzend an den Küstenschutzdeich und umfasst eine Grünlandfläche sowie eine als Lagerplatz genutzte Ruderalfläche. Die Bodenverhältnisse variieren von Aufschüttungsböden über Mineralböden zu Moorböden.

Im Rahmen der geplanten Nutzungen entstehen in geringem Umfang Flächenversiegelungen und in größeren Teilbereichen wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, welche unter Berücksichtigung der betroffenen Bodenverhältnisse auszugleichen sind. Zusätzlich besteht eine Kompensationspflicht für entfallende Vegetationsstrukturen wie Ruderalfluren und Gehölzaufwuchs. Die entfallenden Gehölze werden vollumfänglich durch Neuanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches ersetzt. Der erforderliche Flächenausgleich erfolgt extern im Rahmen einer Ökokontoregelung, in der Gemeinde Göhl.

Der durch das Vorhaben zu erwartende Eingriff in das Landschaftsbild wird durch den Erhalt und die ergänzende Neuanlage von Gehölzstreifen, welche das Gelände nach Südwesten und Südosten zur offenen Landschaft abschirmen, in seiner Erheblichkeit minimiert.

Innerhalb des Plangebietes und in seinem direkten Umfeld ist mit dem Vorkommen geschützter Vogelarten zu rechnen. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit von geschützten Vogelarten durch das Planvorhaben wurde eine Brutvogelerfassung und artenschutzrechtliche Bewertung von einem Fachbüro durchgeführt. Bei Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und Kompensation der Lebensraumverluste für Gehölzbrüter durch Neuanpflanzungen ist eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

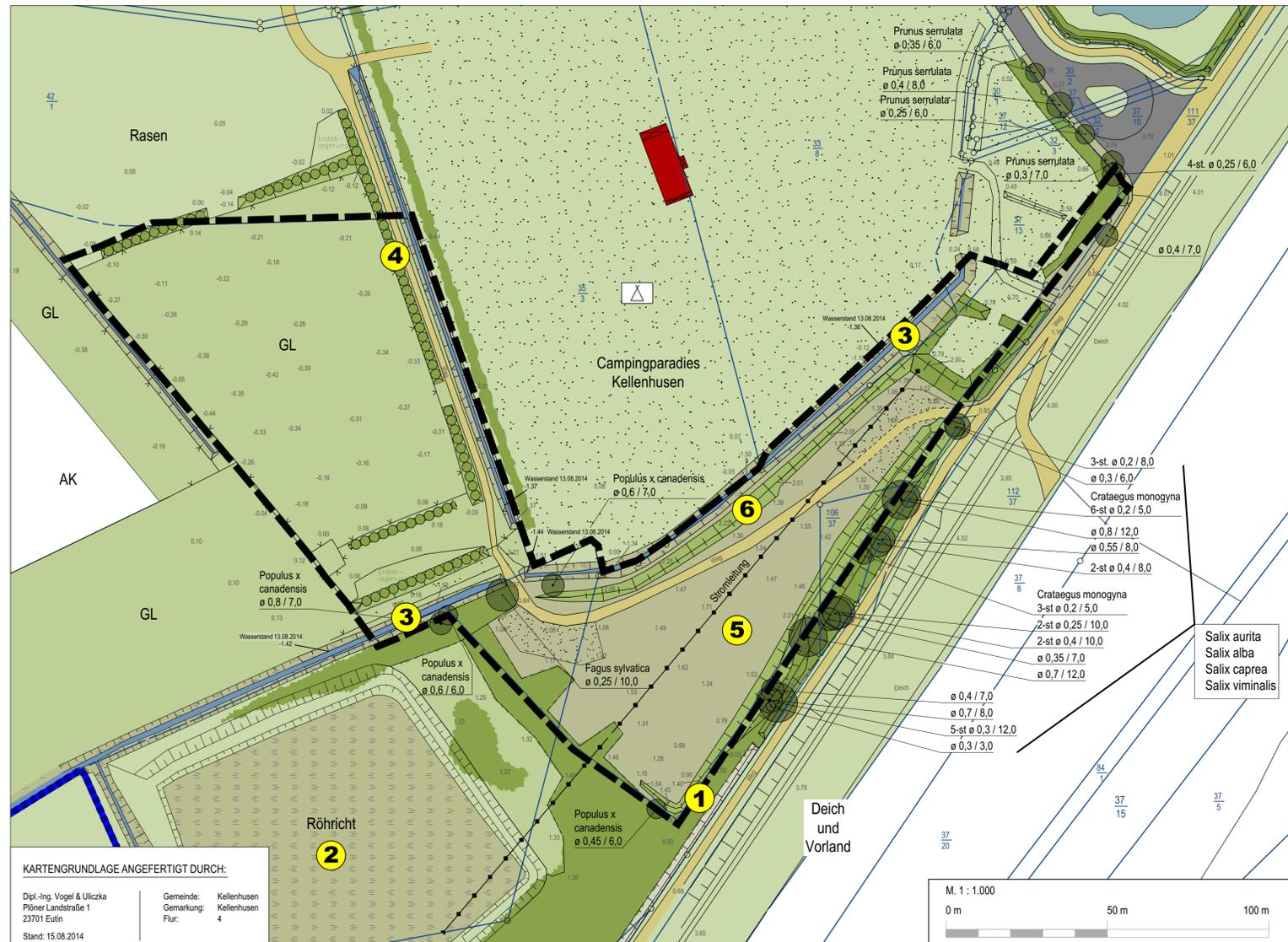
Unmittelbare Konflikte zwischen der geplanten Maßnahme und den Entwicklungszielen der umliegenden Natura 2000-Gebiete wurden im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht ermittelt. Trotz Konzentration der Erholungsnutzungen außerhalb der Schutzgebiete ist eine leichte Zunahme der Nutzungsintensität des geschützten Küstenstreifens jedoch nicht vollständig auszuschließen. Möglichen Beeinträchtigungen kann mit Maßnahmen zur Besucherlenkung und –information oder der Kennzeichnung von Schutzzonen in der Brutzeit potenziell betroffener Vogelarten entgegengewirkt werden.

8. PLANZEICHNUNGEN

Landschaftspfleg. Fachbeitrag - Blatt Nr. 21311212_01 Bestand – M 1: 1.000
Landschaftspfleg. Fachbeitrag - Blatt Nr. 21311212_02a Entwurf – M 1: 1.000

9. VERWENDETE UNTERLAGEN

-
- ¹ Baukontor Dümcke GmbH, Lübeck (Okt. 2017) – Bodenprofile + Lageplan, Kellenhusen, Kirchenallee – B-Plan Nr. 25
 - ² Dr. Vollrath Wiese „Haus der Natur – Cismar“, Cismar (Mai 2018) – Kurzgutachten zum potenziellen Vorkommen der Schlanken Windelschnecke *Vertigo angustior* auf einer geplanten Wohnmobil-Stellfläche am südöstlichen Rand von Kellenhusen
 - ³ GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee (Juli 2017) – Brutvogelerfassung und artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG, Änderung B-Plan Nr. 25 Gemeinde Kellenhusen
 - ⁴ GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee (Mai 2018) – Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG, Änderung B-Plan Nr. 25 Gemeinde Kellenhusen



Vegetationsbeschreibung

- 1** **Lichter Gehölzbestand** überwiegend bestehend aus: Salix alba, Salix caprea, Salix viminalis sowie: Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Alnus incana, Betula pendula, Carpinus betulus, Crataegus monogyna, Euonymus europaea, Fraxinus excelsior, Juglans regia, Populus trichocarpa, Populus x canadensis, Prunus spinosa, Sambucus nigra, Sorbus aucuparia mit Unterwuchs aus: Carex spec., Dryopteris filix-mas, Euonymus europaea, Galium aparine, Lythrum salicaria, Phalaris arundinacea, Rubus fruticosus, Urtica dioica
- 2** **Schilf-Röhricht:** Calystegia sepium, Glyceria maxima, Humulus lupulus, Phalaris arundinacea, Phragmites australis, Urtica dioica, vereinzelt: Alnus glutinosa, Salix spec.
- 3** **Grabenbegleitender Ufersaum** mit: Epilobium hirsutum, Eupatorium cannabinum, Galinsoga parviflora, Lythrum salicaria, Matricaria chamomilla, Phalaris arundinacea, Phragmites australis, Polygonum aviculare, Solidago virgaurea, Urtica dioica

- 4** **Knickneuanlage auf stabilem Wall mit 1-reihiger Gehölzanordnung** überwiegend bestehend aus: Acer pseudoplatanus, Amelanchier lamarckii, Carpinus betulus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Cotoneaster acutifolius, Kolkwitzia amabilis, Ligustrum vulgare, Prunus avium, Quercus robur, Rosa multiflora, Rosa rubiginosa, Rosa rugosa, Sambucus nigra, Sorbus aucuparia, Syringa vulgaris, Viburnum opulus
- 5** **Ruderalfläche mit lückiger Vegetationsdecke** aus: Anthriscus sylvestris, Atriplex spec., Carduus spec., Galium aparine, Meilolus officinalis, Polygonum persicaria, Potentilla anserina, Thalicum flavum, Trifolium repens Vom Erdwall einwachsend: Fallopia japonica
- 6** **Erdwall mit lückigem Gehölzaufwuchs** überwiegend bestehend aus: Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Cornus alba, Crataegus monogyna, Prunus avium, Rosa spec., Salix aurita, Salix caprea

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nachrichtliche Übernahmen
- FFH- und Vogelschutzgebiet
- Vegetationsflächen mit Vegetationsnummern**
- Einzelbaum (mit Bezeichnung, Stamm- / Kronendurchmesser in m)
- Einzelbaum - mehrstämmig (mit Bezeichnung, Stamm- / Kronendurchmesser in m)
- Gehölzbestand
- Wallbewuchs
- Knick
- Ruderale Kraut- und Gehölzflächen
- Röhricht / Ufersaum
- Rasen
- Schotterrassen
- Fläche zur regelmäßigen Lagerung von Boden, Schnittgut, etc.
- Grünflächen**
- Campingplatz
- Wasserflächen**
- Stillgewässer
- Fließgewässer offen
- Flächen für Forst- und Landwirtschaft**
- GL Wirtschaftsrundland
- AK Acker
- Versiegelte Flächen**
- Asphalt
- Gebäude
- Unterstand
- Wassergebundene Decke

Sonstige Planzeichen

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Freileitung 20 kV
- Zaun
- Höhen
- Böschung



Projekt:
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
 zum B-Plan Nr. 25
 Gemeinde Kellenhusen

Planbezeichnung:	Maßstab:	Datum:	Blatt-Nr.:
Bestand	1 : 1000	28.07.2016	21311212_01

Auftraggeber:
 Campingparadies Kellenhusen
 Inh. Familie Krohn
 über
 Gemeinde Kellenhusen
 Kirchenstraße 11
 23743 Grömitz

Bearbeitung:
FRANKE 's
 Landschaften und Objekte
 über
 Legienstraße 16
 24103 Kiel
 FON 0431 - 80 66 65 9
 FAX 0431 - 80 66 66 4



KARTENGRUNDLAGE ANGEFERTIGT DURCH:

Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka Plöner Landstraße 1 23701 Eutin Stand: 15.08.2014	Gemeinde: Kellenhusen Gemarkung: Kellenhusen Flur: 4
---	--

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bestand Planung



Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Flächen für die Erhaltung / Anpflanzung von Einzelbäumen



Flächen für die Erhaltung / Anpflanzung von Gehölzen, Bäumen und Sträuchern



Saumstreifen für Gehölz- und Uferstreifen



Textliche Erläuterung zu den Einzelmaßnahmen

Flächen für Freizeit und Erholung



Grünfläche, hier: Zeltplatz



Sondergebiet Campingplatz, hier: Wohnmobilstellplatz



Standplätze Wohnmobile



Servicestation

Wasserflächen



Fließgewässer offen mit Ufersaum

Versiegelte Flächen



Vollversiegelung, hier: Betonpflaster



Flächenanteil max. mögl. Versiegelung



Wassergebundene Decke



Lagerplatz für Boden, Kies, Sand, Steine etc.

Art und Maß der baulichen Nutzung



Baugrenze

GR max.

Grundfläche max.

Sonstige Planzeichen



Nutzungsgrenze



Stromleitung



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



Zaun



Höhen m ü. NHN



Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches



Einzelbaum außerhalb des Geltungsbereiches



Böschung



Entfallende Struktur



Stand nach Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Projekt:
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
 zum B-Plan Nr. 25
 Gemeinde Kellenhusen

Planbezeichnung: Entwurf	Maßstab: 1 : 1000	Datum: 30.11.2017 geänd. 18.12.2017 / 31.05.2018	Blatt-Nr.: 21311212_02a
------------------------------------	----------------------	---	----------------------------

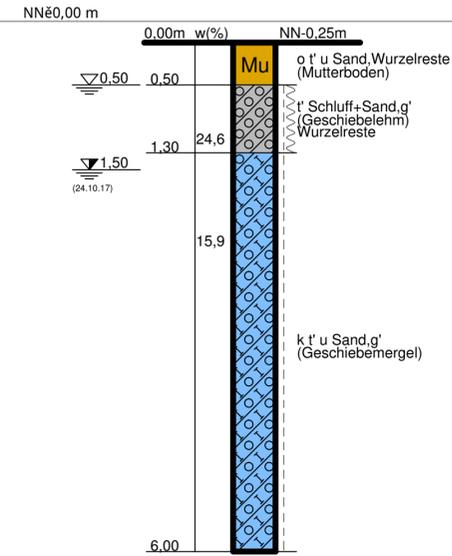
Auftraggeber:
 Campingparadies Kellenhusen
 Inh. Familie Krohn
 über
 Gemeinde Kellenhusen
 Kirchenstraße 11
 23743 Grömitz

Bearbeitung:
FRANKE's
 Landschaften und Objekte
 Legienstraße 16
 24103 Kiel
 FON 0431 - 80 66 65 9
 FAX 0431 - 80 66 66 4

Sondierprofile M.1:50

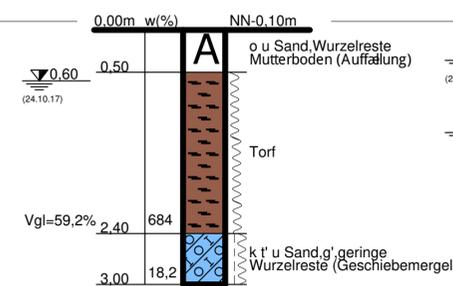
SB 1

(24.10.2017)



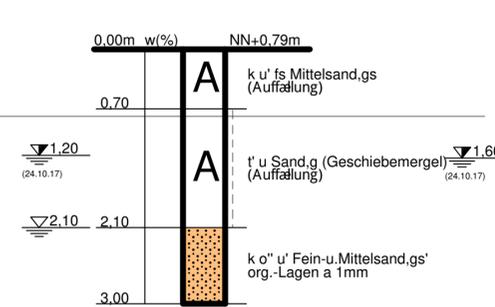
SB 2

(24.10.2017)



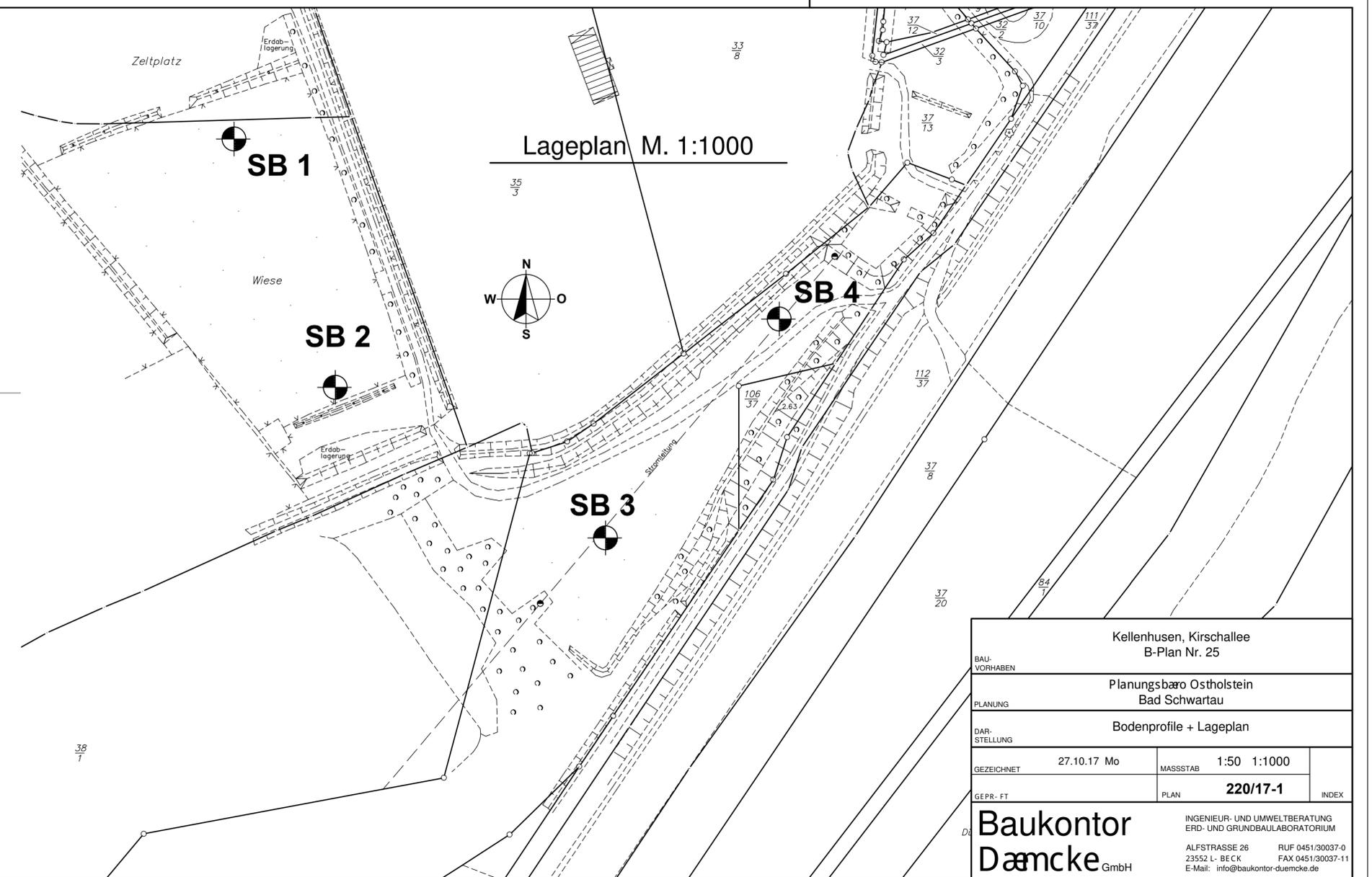
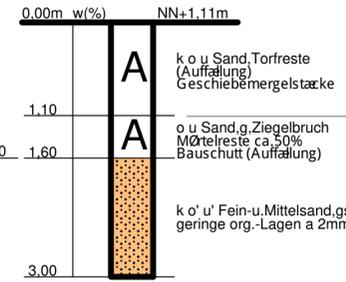
SB 3

(24.10.2017)



SB 4

(24.10.2017)



Kellenhusen, Kirschallee B-Plan Nr. 25	
Planungsbauro Ostholstein Bad Schwartau	
Bodenprofile + Lageplan	
BAU- VORHABEN	
PLANUNG	
DAR- STELLUNG	
GEZEICHNET	27.10.17 Mo
MASSSTAB	1:50 1:1000
GEPR.-FT	PLAN 220/17-1
INDEX	
Baukontor Dämcke GmbH	
INGENIEUR- UND UMWELTBERATUNG ERD- UND GRUNDBAULABORATORIUM	
ALFSTRASSE 26 RUF 0451/30037-0 23552 L-BECK FAX 0451/30037-11 E-Mail: info@baukontor-daemcke.de	

Kurz-Gutachten

zum potenziellen Vorkommen
der Schlanken Windelschnecke *Vertigo angustior*
auf einer geplanten Wohnmobil-Stellfläche am
südöstlichen Rand von Kellenhusen.



von

Dr. Vollrath Wiese

"Haus der Natur - Cismar"
Bäderstr. 26, D-23743 Cismar
Tel. & Fax 04366/1288
vwiese@hausdernatur.de

Die Untersuchungsfläche befindet sich, vom Deich durch Weg, Graben und kleinen Wall getrennt, binnenwärts des Deiches von Kellenhusen. Vom Eigentümer wurde eine Planzeichnung als Auszug aus dem Bebauungsplan in Papierform zur Verfügung gestellt.

Das Gebiet ist zur Zeit Grünland, angrenzend an den Campingplatz, die Fläche umfasst etwa 8000 m². Nach Aussage des Besitzers wurde die Fläche (bis?) 2016 extensiv mit Schafen beweidet. Am nordwestlichen Rand schließt sich ein Verbandsgraben an, der auch als Oberflächenentwässerung dient. Die nordwestlich anschließende Wiese war nach Aussagen des Vorbesitzers bis 2013 Ackerland.

Eine Frühjahrsbegehung (mit dem Besitzer) am 04.04.2018 ergab, dass die Biotopstruktur im Nachwinter das Vorkommen von *Vertigo angustior* nicht sofort ausschließen ließ. Entsprechend war eine Da in ca. 100 m Entfernung seewärts ein Vorkommen der FFH-Art bekannt ist, wurde mit dem notwendigen Abstand vom Spätwintereinbruch eine weitere Begehung durchgeführt, die Habitate wurden vor Ort geprüft und Proben aufgenommen, um *Vertigo angustior* gegebenenfalls nachzuweisen.

Die Begehung am 23.05.2018 ergab, dass die im Feuchtzustand nach der Schneeschmelze noch etwas heterogen wirkenden Biotope einen homogenen Eindruck machten. Die Grünlandfläche war gemäht, der Boden nach mehreren niederschlagsfreien Tagen trocken, hart und verdichtet.

Die zentralen Bereiche der Untersuchungsfläche war für *Vertigo angustior* weniger geeignet. Als potenziell wahrscheinlichste Flächen wurden in den Randbereichen ausgewählt:

Kellenhusen-Süd 1: 04.04.2018, 23.05.2018 (WP 552), UTM 32 U 633984 6005819





Kurzgrasiger Bereich mit wenig Moos, harte Substratoberfläche, darunter teilweise steinig-schotteriger Untergrund.

Stichprobe und Substratprobe ergaben folgende Arten:

Cochlicopa lubrica 3 + 4 tot

Vallonia costata 1

Discus rotundatus 2 tot

Aegopinella nitidula Fragm.

Ceruella cisalpina 2 + 5 Fragm.

Trochulus hispidus 4 juv. tot

Arianta arbustorum Fragm.

Cepaea nemoralis 2 Fragm.

Helix pomatia Fragm.

Stagnicola palustris-agg. 1 Fragm.

Planorbis planorbis Fragm.

Planorbarius corneus Fragm.

Kellenhusen-Süd 2: 04.04.2018, 23.05.2018 (WP 553 und WP 566), UTM 32 U 633898 6005717



(im Vordergrund WP 553)



(WP 566)

Kurzgrasiges gemähtes Grünland (Mahdgut abtransportiert) mit Übergängen zu angrenzendem außerhalb des Untersuchungsgebiet befindlichen frischen bis feuchten Grünland. Einzelne Kleinseggen und Binsen. Gebüschgruppen (vor allem *Salix*).

Stichprobe und Substratprobe ergaben folgende Arten:

Carychium tridentatum 2 + 2 tot
Cochlicopa lubrica 8 + 3 tot
Vertigo pygmaea 3
Discus rotundatus 1 + 1 tot
Aegopinella nitidula 1 + 2 tot
Oxychilus cellarius 1 tot
Monachoides incarnatus 2 + 3 tot
Cepaea nemoralis 1 Fragm.

Kellenhusen-Süd 3: 23.05.2018 (WP 567), UTM 32 U 633951 6005731



Böschungsfuss, Übergang von kurzgrasigem zu langgrasigem Bereich mit Brennessel und wenig Moos, harte Substratoberfläche, darunter teilweise steinig-schotteriger Untergrund

Stichprobe und Substratprobe ergaben folgende Arten:

Carychium tridentatum 1 tot
Cochlicopa lubrica 6 + 2 tot
Vallonia pulchella 1 tot
Discus rotundatus 3 + 2 tot
Oxychilus cellarius 1 juv. tot
Cerņuella cisalpina 1 juv. tot
Trochulus hispidus 3 + 1 tot + 1 Fragm.
Monachoides incarnatus 1 Fragm.
Cepaea nemoralis 3 Fragm.

Zusammenfassung: In ca. 100 m Entfernung befindet sich ein bekanntes Vorkommen der Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior*. Im Untersuchungsgebiet sind die Biotope für diese Art wenig geeignet. Da allerdings Vorkommen in ähnlichen Habitaten bekannt sind, war eine Prüfung mit Aufnahme von Substratproben nötig, die sehr wenige Kleinarten enthielten. Aus der Gruppe der Windelschnecken war lediglich *Vertigo pygmaea* vertreten.

Es wurden im Untersuchungsgebiet keine Schmalen Windelschnecken *Vertigo angustior* gefunden. Für die weiteren FFH-relevanten Molluskenarten ist das Untersuchungsgebiet ungeeignet.

Copyright- und Autorenhinweis: Die abgedruckten Fotos sind nicht Bestandteil des Gutachtens, sie dienen lediglich der Veranschaulichung und als Belege zu den untersuchten Biotopen. Für über den internen Dienstgebrauch hinausgehende Nutzungswünsche sind gesonderte schriftliche Absprachen nötig. Die Autoren- und Verwertungsrechte der Fotos verbleiben bei mir.

Cismar, Mai 2018

Dr. Vollrath Wiese

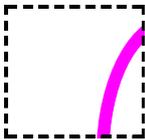
Änderung B-Plan 25, Gemeinde Kellenhusen

Brutvogelerfassung und artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

26. Juli 2017

Auftraggeber:

Franke's Landschaften und Objekte
Legienstr. 16
24103 Kiel



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	2
3.	Methodik	2
4.	Ergebnisse	3
4.1.	Brutvögel.....	3
4.2.	Rastvögel	6
4.3.	Ausgewertete Daten.....	6
5.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	7
5.1.	Relevante Verbotstatbestände	7
5.2.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	7
6.	Literatur	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel	3
Tabelle 2: Ergebnisse Brutvogelerfassung.....	4

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2: Lage Geltungsbereich	2
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet (rote Linie)	3
Abbildung 4: Ergebnis Brutvogelerfassung	5

Bearbeitung

Bearbeitung: Hartmut Rudolphi

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Campingplatz der Gemeinde Kellenhusen soll erweitert werden. Im Zuge dessen ist der B-Plan 25 der Gemeinde entsprechend zu ändern.

Im Zuge der Planung war eine Brutvogelerfassung inklusive artenschutzrechtlicher Bewertung gem. § 44 (1) BNatSchG durchzuführen.

Die GFN mbH wurde mit der Erfassung und der Bewertung beauftragt.

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Campingplatz liegt südlich der Ortschaft Kellenhusen, hinter dem Hochwasserschutzdeich in rd. 120 m Entfernung zum Strand (Abbildung 1 und Abbildung 2). Der Campingplatz hat eine Größe von rd. 4,7 ha und wird vor allem durch Dauerstandplätze genutzt.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Geltungsbereich: rote Linie



Abbildung 2: Lage Geltungsbereich

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Der Campingplatz soll um den Geltungsbereich von rd. 2,1 ha erweitert werden. Der östliche Bereich von rd. 11.000 m² soll für Stellplätze für Wohnmobile genutzt werden, der westliche von rd. 10.000 m² als Wiese für Gruppenzeltlager. Während die Stellplätze für Wohnmobile die ganze Saison genutzt werden sollen, ist für den westlichen Bereich nur eine sporadische Nutzung für Zeltlager vorgesehen.

3. Methodik

Für das Vorhaben wurde eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Zwischen März und Juli erfolgten an 5 Terminen flächendeckende Begehungen, die nach der Standardmethodik der Revierkartierung [3] [4]) durchgeführt wurden (siehe Tabelle 1).

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde so abgegrenzt, dass der Bereich, der potenziell durch das Vorhaben betroffen ist, abgedeckt ist. Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Geltungsbereich, der von dem Vorhaben direkt betroffen ist, und einem Pufferbereich, in dem Brutvögel durch Nutzer des Campingplatzes potenziell gestört werden können (siehe Abbildung 3).

Wertgebende Arten, hier Feldlerche, wurden auch außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes erfasst.

Während der Erfassungen wurden auch Rastvögel mitnotiert.

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel

Nummer	Datum	Artengruppe	Kartierer
1	28.03.17	Brutvögel	H. Rudolphi
2	27.04.17	Brutvögel	H. Rudolphi
3	27.05.17	Brutvögel	J. Hartje
4	19.06.17	Brutvögel	J. Hartje
5	29.06.17	Brutvögel	J. Hartje



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet (rote Linie)

4. Ergebnisse

4.1. Brutvögel

Insgesamt wurden 114 Revierpaare von 29 Arten erfasst, wobei sich 8 Revierpaare (alles Feldlerchen) außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes befanden (siehe nachfolgende Tabelle und Abbildung). Bei den allermeisten Arten handelt es sich um häufige Gebüschbrüter wie z.B. Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig und Amsel. Zu den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern gehören Bachstelze, Kohlmeise und Blaumeise. Die Brutdichte der Arten ist als normal einzustufen.

Mit den drei Arten Feldlerche, Neuntöter und Feldsperling wurden auch drei wertgebende Arten erfasst.

Mit 4 Revierpaaren der Feldlerche im UG und 8 weiteren außerhalb des UG ist die Dichte für die Normallandschaft relativ hoch.

Die Dichte an Neuntöter ist mit 3 Revierpaaren ebenfalls als hoch einzustufen.

Feldsperlinge waren dagegen nur mit einer geringen Brutdichte vorhanden, was auf das geringe Höhlenangebot zurückzuführen ist.

Tabelle 2: Ergebnisse Brutvogelerfassung

Nr.	Art	Anzahl Revierpaare	RL SH 2010	RL D 2015	EU VS-RL Anh. 1
1	Amsel	14			
2	Bachstelze	3			
3	Blaumeise	1			
4	Buchfink	4			
5	Dorngrasmücke	10			
6	Fasan	2			
7	Feldlerche (innerhalb UG)	4	3	3	
	Feldlerche (außerhalb UG)	8	3	3	
8	Feldsperling	2		V	
9	Fitis	3			
10	Goldammer	1			
11	Grünfink	6			
12	Heckenbraunelle	4			
13	Hänfling	4			
14	Klappergrasmücke	1			
15	Kohlmeise	5			
16	Mönchsgrasmücke	2			
17	Neuntöter	3	V		1
18	Ringeltaube	4			
19	Rohrammer	3			
20	Rotkehlchen	3			
21	Schafstelze	2			
22	Schwarzkehlchen	1			
23	Singdrossel	5			
24	Star	2			
25	Stieglitz	2			
26	Sumpfrohrsänger	3			
27	Teichrohrsänger	1			
28	Zaunkönig	2			
29	Zilpzalp	9			
	Σ	114			

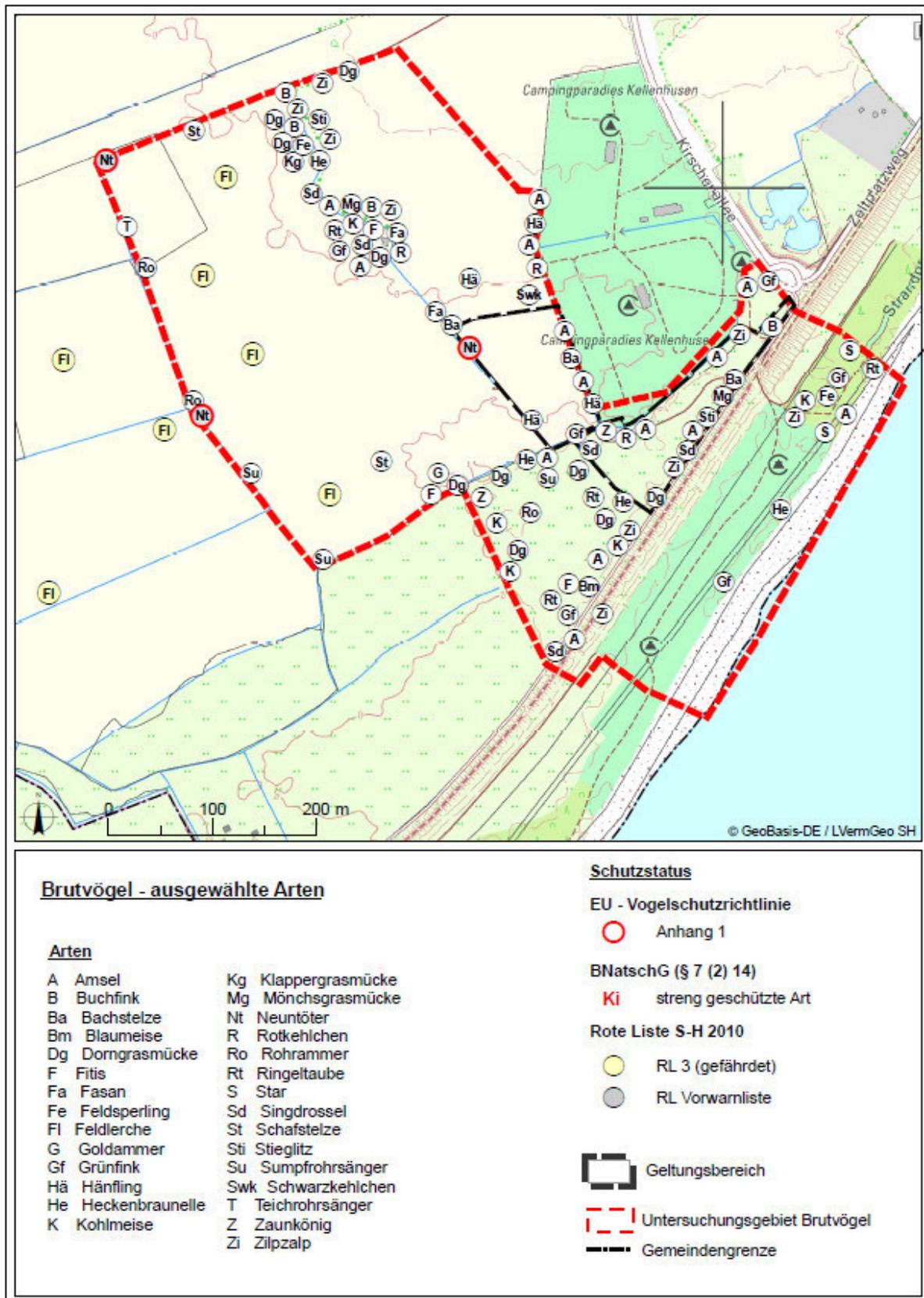


Abbildung 4: Ergebnis Brutvogelerfassung

Direkt westlich des Kartenausschnittes bis 320 m befinden sich noch 5 weitere Brutpaare der Feldlerche.

4.2. Rastvögel

Während der Brutvogelkartierung wurden die anwesenden Rastvögel miterfasst.

Folgende Arten rasteten in der Umgebung des Geltungsbereiches oder nutzten die Bereiche als Nahrungsgäste:

- Graureiher
- Graugans
- Kanadagans
- Silbermöwe
- Sturmmöwe
- Lachmöwe
- Kranich
- Kolkrabe
- Rabenkrähe
- Saatkrähe
- Dohle
- Ringeltaube
- Star
- Steinschmätzer

Alle Arten kamen in geringen Zahlen von wenigen Exemplaren bis maximal 50 Exemplaren (Silbermöwe) vor. Kraniche (8 Ex.) nutzen Ende März das Kleingewässer rd. 450 m westlich des Geltungsbereiches als Rastplatz.

Da keine artenschutzrechtlich relevante Rastvogelvorkommen erfasst wurden und dies in den relevanten Zeiträumen (Sommermonate) auf den Flächen im Umgebungsbereich auch nicht zu erwarten ist, wird die Artengruppe bei der Prüfung der Verbotstatbestände nicht weiter berücksichtigt.

4.3. Ausgewertete Daten

Für das Plangebiet liegen keine relevanten Daten (Brut- und Rastvögel) aus dem AFK vor.

5. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die Erweiterung des Campingplatzes können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall eintreten, wenn während der Brutzeit Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verletzt oder getötet oder Eier beschädigt werden. Dies kann in Folge der Einrichtung der Stellplätze (Rodung von Gehölzen) oder durch den Betrieb des erweiterten Campingplatzes, als Folge einer Nistplatzaufgabe aufgrund von Störungen, eintreten.

Störung von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potentiellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn z.B. während der Brutzeit Maßnahmen durchgeführt werden, Vögel deswegen ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (Brut- oder Rastplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

Eine Beeinträchtigung kann hier eintreten, wenn Gehölze mit Horsten oder Baumhöhlen gerodet werden oder durch Störungen, die zu einer dauerhaften Scheuchwirkung führen.

5.2. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September).

Eine zusätzliche Störung durch den Betrieb eines erweiterten Campingplatzes, die zu einer Brutaufgabe führt, kann ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten sind störungsempfindlich, was nicht zuletzt das Brutvorkommen im Bereich des bestehenden Campingplatzes zeigt.

Dies gilt auch für die wertgebenden Arten Feldlerche, Neuntöter und Feldsperling. Der bestehende Campingplatz hat bereits 160 Dauerstellplätze und 40 weitere Stellplätze, sodass bereits jetzt eine entsprechende touristische Nutzung besteht. Die Touristen nutzen vor allem den Strandbereich, der generell stark frequentiert wird. Die Frequentierung des westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Bereiches wird auch nach Umsetzung der Planung eher gering ausfallen.

Zudem wird der Campingplatz vor allem in der Sommersaison und damit außerhalb der Kernbrutzeit genutzt.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Es handelt sich um störungsunempfindliche Arten, was die Bruten in der Nähe des bestehenden Campingplatzes bzw. Strandbereiches zeigen. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann sicher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Für die dort potentiell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten.

Gehölzeingriffe sind, wenn überhaupt, nur geringfügig geplant. Horst- oder Höhlenbäume sind nicht betroffen. Für Gehölzbrüter stehen in der direkten Umgebung ausreichend gleichwertige Brutplätze zur Verfügung. Zusätzliche Störungen, die zu einer dauerhaften Scheuchwirkung führen, sind durch das Vorhaben ebenfalls auszuschließen. Der Campingplatz wird bereits jetzt entsprechend genutzt. Gleichwertige Brutplätze sind auch für Feldlerchen und Neuntöter zudem in der direkten Umgebung vorhanden.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist so auszuschließen.

6. Literatur

- [3] C. J. Bibby, N. D. Burgess, und D. A. Hill, *Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis*. Radebeul: Verlag Neumann, 1995.
- [4] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder, und C. Sudfeldt, Hrsg., *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell, 2005.

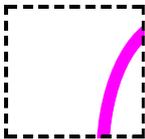
Änderung B-Plan 25, Gemeinde Kellenhusen

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

10. September 2018

Auftraggeber:

Franke´s Landschaften und Objekte
Legienstr. 16
24103 Kiel



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	2
3.	Methodik	2
4.	Relevanzprüfung	3
4.1.	Ausgewertete Daten.....	3
4.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
4.3.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
4.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK).....	3
4.3.2.	Säugetiere.....	4
4.3.3.	Amphibien	4
4.3.4.	Reptilien	4
4.3.5.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	5
4.4.	Europäische Vogelarten	5
4.4.1.	Brutvögel.....	5
4.4.2.	Rastvögel	5
5.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	5
5.1.	Relevante Verbotstatbestände	5
5.2.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	6
6.	Literatur	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	im AFK vorhandene Fledermausnachweise.....	3
Tabelle 2:	im AFK vorhandene Amphibiennachweise.....	3

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Lage Geltungsbereich	2

Bearbeitung

Hartmut Rudolphi

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Campingplatz der Gemeinde Kellenhusen soll erweitert werden. Im Zuge dessen ist der B-Plan 25 der Gemeinde entsprechend zu ändern.

Für die Planung wurde eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Alle anderen Artengruppen werden auf Basis einer Potenzialanalyse gem. § 44 (1) BNatSchG artenschutzrechtlich bewertet. Für die Schmale Windelschnecke (*Vertiga angustior*) wird ein separates Gutachten erstellt.

Die GFN mbH wurde mit der Bewertung beauftragt.

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Campingplatz liegt südlich der Ortschaft Kellenhusen, hinter dem Hochwasserschutzdeich in rd. 120 m Entfernung zum Strand (Abbildung 1 und Abbildung 2). Der Campingplatz hat eine Größe von rd. 4,7 ha und wird vor allem durch Dauerstandplätze genutzt.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Geltungsbereich: rote Linie



Abbildung 2: Lage Geltungsbereich

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Der Campingplatz soll um den Geltungsbereich von rd. 2,1 ha erweitert werden. Der östliche Bereich von rd. 11.000 m² soll für Stellplätze für Wohnmobile genutzt werden, der westliche von rd. 10.000 m² als Wiese für Gruppenzeltlager. Während die Stellplätze für Wohnmobile die ganze Saison genutzt werden sollen, ist für den westlichen Bereich nur eine sporadische Nutzung für Zeltlager vorgesehen.

3. Methodik

Für das Vorhaben wurde eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Methodik und Ergebnisse wurden in einem Bericht vom 26.07.17 beschrieben und bewertet (GFN mbH 2017). Der vorliegende Bericht wird hinsichtlich der Vorkommen der Feldlerche ergänzt.

Für die Schmale Windelschnecke (*Vertiga angustior*) wird ein separates Gutachten erstellt, die Art wird daher im vorliegenden Gutachten nicht behandelt.

Alle weiteren Artengruppen werden auf Basis einer Potenzialanalyse gem. § 44 (1) BNatSchG artenschutzrechtlich bewertet.

4. Relevanzprüfung

4.1. Ausgewertete Daten

2017 wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Dabei wurde das Gelände auch hinsichtlich der potenziellen Habitats anderer Artengruppen begutachtet.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

4.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet auszuschließen.

4.3. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)

Fledermäuse

Aus dem Umfeld liegen Daten von Zwergfledermaus (2016), Fransenfledermaus (2008) und Braunem Langohr (2008) vor (siehe Tabelle 1). Vom Plangebiet selbst gibt es keine Daten.

Haselmaus

Für das Plangebiet liegen keine Daten aus dem AFK vor. Der nächstliegende Nachweis befindet sich in rd. 4,5 km Entfernung.

Amphibien

Für das Plangebiet liegen keine planungsrelevanten Daten aus dem AFK vor. Aus dem ein Kilometer-Umkreis des Plangebietes liegen Daten der Kreuzkröte von 1930, Wechselkröte von 1940 sowie Rotbauchunke von 1975 vor (siehe Tabelle 2).

Reptilien

Für das Plangebiet sowie der Umgebung liegen keine relevanten Daten vor.

Tabelle 1: im AFK vorhandene Fledermausnachweise

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V	*	IV	§§
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	V	IV	§§

Tabelle 2: im AFK vorhandene Amphibiennachweise

Art	RL SH (2003)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	1	2	II	§§
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	1	3	IV	§§
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	3	V	IV	§§

4.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Gehölze und Gebäude haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Entsprechende Quartiermöglichkeiten bestehen z.B. in Baumhöhlen oder Spalten an Gebäuden.

Bei der Begehung konnten an den Gehölzen keine fledermausrelevanten Baumhöhlen festgestellt werden. Gebäude befinden sich nicht im Plangebiet. Eine Quartiernutzung und damit eine potenzielle Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Flugstraße oder Jagdhabitat kann aufgrund der Habitatausstattung (z.B. Fehlen von relevanten Gewässern) sowie gleichwertiger Habitate in der Umgebung ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe wird daher bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

Haselmaus

Die Haselmaus steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Gehölze haben eine potenzielle Bedeutung als Lebensraum. Nester werden in den Gehölzen angelegt, deren Früchte dienen als Nahrung und der Wurzelbereich wird als Winterquartier genutzt.

Im Plangebiet befinden sich keine als Habitat besonders geeigneten Gehölze. Die Gehölze der Umgebung sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Eine potenzielle Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe wird daher bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

4.3.3. Amphibien

Die Rotbauchunke steht im Anhang II der FFH-Richtlinie, Wechselkröte und Kreuzkröte im Anhang IV. Gewässer haben eine potenzielle Bedeutung als Laichhabitat, die umliegenden Grünlandflächen und Gehölze als Sommer- und Winterlebensraum.

Die drei umliegenden Gewässer in rd. 130 m bis 480 m können potenziell von den Amphibien als Laichgewässer genutzt werden. Die Grünlandflächen des Plangebietes können somit potenziell als Sommer- und Winterlebensraum dienen.

Da eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse behandelt.

4.3.4. Reptilien

Die Schlingnatter steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen. Auch für andere Reptilienarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung Vorkommen mit besonderer Bedeutung im Plangebiet auszuschließen.

Eine potenzielle Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

4.3.5. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Plangebiet besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten, wie z.B. Libellenarten, weitere Säugerarten u.a.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

4.4. Europäische Vogelarten

4.4.1. Brutvögel

Für Brutvögel liegt ein Gutachten auf Basis einer Kartierung vor (GFN mbH 2017). Aufgrund der Einwendung der UNB (2018) wird im vorliegenden Gutachten nur auf die Feldlerche eingegangen.

Das Plangebiet liegt am Rand eines Feldlerchenrevieres, wobei die Brutplätze mit mindestens 200 m verortet wurden. Störungen durch den intensivierten Betrieb des Plangebietes können potenziell zum Verlassen des Revieres und damit zum Verlust des Bruthabitats führen.

Da eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Feldlerche in der Konfliktanalyse behandelt.

Eine Betroffenheit weiterer Brutvogelarten kann ausgeschlossen werden.

4.4.2. Rastvögel

Für Rastvögel haben die betroffenen Flächen keine Relevanz.

5. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die Erweiterung des Campingplatzes können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall eintreten, wenn Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verletzt oder getötet oder Eier beschädigt werden. Dies kann in Folge durch den Betrieb des erweiterten Campingplatzes, als Folge einer Nistplatzaufgabe aufgrund von Störungen oder Amphibien im Sommer- / Winterlebensraum verletzt oder getötet werden, eintreten.

Störung von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potentiellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn z.B. während der Brutzeit Maßnahmen durchgeführt werden, Vögel deswegen ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (Brut- oder Rastplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

5.2. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Amphibien

Das Plangebiet liegt angrenzend zum Campingplatz und wird bereits durch den bestehenden Besucherverkehr genutzt. Während der Sommermonate werden die Flächen durch die Besucher des Campingplatzes bereits stark frequentiert. Zudem befinden sich zwischen den westlich gelegenen Gewässern und dem Plangebiet Gehölze und Grünlandflächen, die als Sommer- und Winterlebensraum genutzt werden können, daher ist für das Plangebiet potenziell von einer geringen Frequentierung auszugehen.

Durch die geplante Nutzungsintensivierung kommt es zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Gehölze. Feldlerchen halten mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen. Die Brutplätze liegen mind. 200 m vom Plangebiet entfernt. Der Niststandort liegt daher abseits des Plangebietes.

Durch die geplante Nutzungsintensivierung kommt es aufgrund der Entfernung zu den Brutplätzen zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Störungen im Sinne des BNatSchG § 44 (1) 2 mit Auswirkungen auf die Populationen von Amphibien und Feldlerche können aufgrund der geringen Attraktivität des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Amphibien

Das Plangebiet liegt angrenzend zum Campingplatz und wird bereits genutzt. Während der Sommermonate werden die Flächen durch die Besucher des Campingplatzes bereits stark frequentiert. Zudem befinden sich zwischen den westlich gelegenen Gewässern und dem Plangebiet Gehölze und Grünlandflächen, die als Sommer- und Winterlebensraum genutzt werden können.

Für die dort potentiell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Für Feldlerchen kann es durch Lärm zu Störungen kommen, aufgrund dessen die Brutstandorte aufgegeben werden. Für die Planungen von Straßenbauprojekten geht GARNIEL 2007 von folgenden Meidedistanzen aus:

- bis 100 m vollständiger Verlust
- bis 400 m (bei einem Lärmpegel von 52 dB(A) tagsüber*) herabgesetzte Habitataeignung, je weiter entfernt von der Lärmquelle, desto geringer das Meideverhalten

*Der Lärmpegel

Für das Vorhaben ist die Situation folgender Maßen zu bewerten:

- Der Bereich von 50 m um Gehölze wird von Feldlerchen grundsätzlich gemieden.
- Bis 100 m ist mit einer vollständigen Meidung aufgrund der Scheuchwirkung durch Lärm und Bewegung zu rechnen, wobei der Lärm durch die Nutzung des Campingplatzes unterhalb dem einer Autobahn liegt.
- Ab 100 m ist mit einer stetig werdend geringeren Scheuchwirkung zu rechnen.
- Die nächstgelegenen Reviere befinden sich in rund 200 m Entfernung zum Plangebiet.

- Die Stellplätze für die Wohnmobile sind umgeben von Gehölzen, daher geht durch die Nutzung der Fläche keine Scheuchwirkung aus.
- Von der geplanten Fläche für Gruppenzeltlager kann es im Nahbereich zu Störungen kommen, allerdings liegen die Reviere außerhalb des Nahbereiches.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass von dem Bereich des Gruppenzeltplatzes im Nahbereich Störwirkungen ausgehen können, diese aber aufgrund der Entfernung nicht die vorhandenen Revierpaare im besonderen Maße beeinträchtigen.

Für die dort potentiell vorkommenden Arten bleibt daher die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

6. Literatur

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna.